Gemeinde Cleebronn, Gemarkung Treffentrill

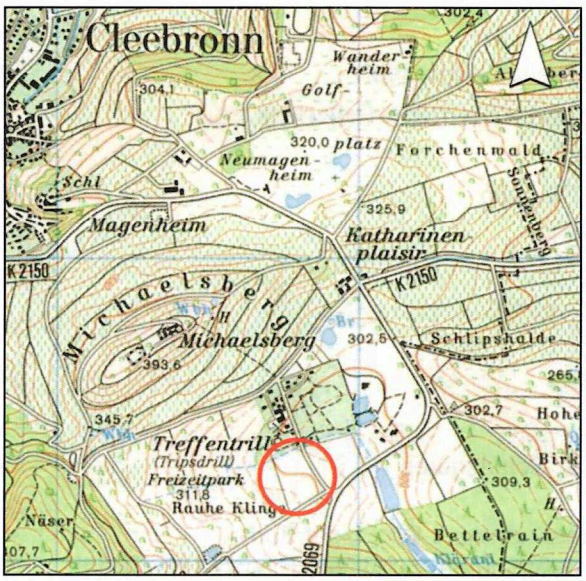
Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“

Umweltbericht

- mit integrierter Grünordnungsplanung
- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung,
- Artenschutzrechtlicher Prüfung
- Natura 2000-Vorprüfung

– Anlage 2 zur Begründung zum Bebauungsplan –



Kartengrundlage: TK 25,
Blatt 6920 Brackenheim (LVA BW 2005)

Proj. Nr. 143417
Datum: 22.02.2019

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 4
1.1 Anlass und Zielsetzung 4
1.2 Rechtliche Grundlagen 5
1.3 Anhörung nach §§ 3 und 4 BauGB 5
1.4 Kurzbeschreibung des Plangebiets 7
1.5 Kurzdarstellung der Inhalte des Bebauungsplans 9
1.6 Standortalternativen und Auswahlgründe 10
1.7 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung 10
2 ÜBERGEORDNETE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES 11
2.1 Fachpläne 11
2.2 Fachziele des Umweltschutzes 11
2.3 Schutzgebiete 12
3 KONFLIKTANALYSE (ÖKOLOGISCHE WIRKUNGSANALYSE) 13
3.1 Naturräumliche und örtliche Situation 13
3.2 Emissionen und Verkehr 19
3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 23
4 PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 28
4.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 28
4.2 Prognose bei Durchführung der Planung 28
5 NATURA 2000-VORPRÜFUNG 29
6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 30
7 EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG 31
7.1 Methode 31
7.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Schutzgüter 32
7.3 Ausgleichsmaßnahmen 34
7.3.2 Festlegung planexterner Ausgleichsmaßnahmen: Schutzgut Boden 35
7.3.3 Festlegung planexterner Ausgleichsmaßnahmen: Schutzgut Pflanzen und Tiere 36
7.3.4 Festsetzung der Maßnahmen und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung 39
8 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DURCHFÜHRUNG DES PLANS AUF DIE UMWELT 41
9 ZUSAMMENFASSUNG 42
10 LITERATUR UND QUELLEN 44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1.1: Luftbild und Lage des Plangebiets 7
Abbildung 1.2: Parkplatz mit Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebiets 7
Abbildung 3.1: Bodenbewertung 14
Abbildung 3.2: Biotop- und Nutzungsstruktur (mit Biotoptypnr.) 15
Abbildung 3.3: Fettwiese im Westen des Plangebiets als Teil des Ausweichparkplatzes 16
Abbildung 3.4: Biotopverbund in der Umgebung des Geltungsbereichs und der Ausgleichsfläche 18
Abbildung 3.5: Ausschnitt TK mit Plangebiet 20
Abbildung 3.6: Blick von der Einfahrt Wildparadies an der K 2069 26

Abbildung 7.1: Lage der Ausgleichsfläche A 3 35
Abbildung 7.2: Bestand Ausgleichsfläche A 3 38
Abbildung 7.3: Zielbiotop Ausgleichsfläche A 3, angrenzende Mähwiese 38

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1.1: Inhalte des Bebauungsplans 9
Tabelle 2.1: Vorgaben der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung 11
Tabelle 2.2: Fachziele des Umweltschutzes 11
Tabelle 2.3: Schutzgebiete im Plangebiet 12
Tabelle 3.1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 23
Tabelle 4.1: Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 28
Tabelle 7.1: Ermittlung Kompensationsbedarf Schutzgut Boden 32
Tabelle 7.2: Ermittlung des Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Tiere 33
Tabelle 7.3: Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V, M, A) 39
Tabelle 7.4: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung 40

ANLAGE 1: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

ANLAGE 2: Natura 2000-Vorprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt" in Cleebronn macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach BauGB erforderlich. Grundlage dafür sind die Erhebungen zur Umweltsituation und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen. Dieser Umweltbericht integriert die Grünordnungsplanung, die Erarbeitung einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB und die Ausarbeitung von planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen grünordnerischen Textfestsetzungen nach § 9 BauGB.

In den letzten Jahren wurden um den Standort Erlebnispark Tripsdrill mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Erlebnispark Tripsdrill – Erweiterung Wildparadies" (2009) und „Erlebnispark Tripsdrill – 1. Bauabschnitt" (2012) die Erweiterung des Freizeitparks voran gebracht. Der Ausbauschwerpunkt im Wildparadies war die Falknerei und die Errichtung des Natur-Resort Tripsdrill, welches sich schrittweise mit den Bau von Baumhäusern entwickeln konnte. Im Freizeitpark zählen zu den letzten Großattraktionen die Holzachterbahn "Mammut" (2008) und die Katapultachterbahn "Karacho" (2013).

Um die Wettbewerbsfähigkeit im Freizeitparksegment auf Regional- und Landesebene aufrecht zu halten, werden in der Regel im Durchschnitt alle 3 bis 4 Jahre Neuangebote von Großattraktionen erforderlich. Nur so kann auch künftig gewährleistet werden, dass die Besucherzahlen weitestgehend gehalten werden können.

Durch die in den letzten Jahren hinzugekommenen Großattraktionen in Tripsdrill im Osten des Erlebnisparks werden die Besucherströme ungleichmäßig verteilt. Um künftig eine **harmonische Besucherlenkung** im Park zu bekommen, ist eine neue Attraktion im Süden des „Seifenkistenrennens", im Südwesten des Freizeitparks, geplant. Auf dem geplanten Standort ist ein schrittweiser Ausbau vorgesehen, der kurz- bis mittelfristig einen Teil des bisherigen Parkplatzes beibehält. Aus diesem Grund wird die Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt" als Sondergebiet (SO) erforderlich. Nach jetzt fünf Jahren Großattraktion „Karacho" ist dringend eine weitere Großattraktion erforderlich, um dem Wettbewerb Stand zu halten.

Erfahrungsgemäß konzentrieren sich die Besucher in den Bereichen des Erlebnisparks am stärksten, wo die jüngsten und spektakulärsten Attraktionen stattfinden sowie in den Bereichen mit Angeboten für Speis und Trank und Sanitär. Die neuesten Attraktionen sind derzeit im Osten mit kurzen Wegeverbindungen zu Gaststätten und Kiosken im mittleren und östlichen Bereich. Um gut funktionierende innerbetriebliche Abläufe im Freizeitpark zu gewähren, ist eine gleichmäßige Verteilung der Besucher im Park erforderlich. Davon hängt die Einsatzverteilung von Personal, die Auslastung sanitärer Einrichtungen und nicht zuletzt die Sicherheit in Notfallsituationen ab. Bei einer **alternativen Erweiterung in Richtung Osten** verlören die „älteren" Parkabschnitte an Bedeutung. Somit ergäbe sich eine ungleiche Auslastung an den Attraktionen, eine ungleiche Verteilung der Unterhaltungskosten sowie eine problematische Notfall-/Risikosicherung. Das ist für den Betreiber nicht tragbar.

Das Plangebiet wird in diesem Umweltbericht detailliert analysiert und bewertet sowie hinsichtlich der geplanten Bebauung beurteilt. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach der ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen. Im Umweltbericht werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit erforderlich und möglich, ausgeglichen werden können. Ferner erfolgen, entsprechend den Anforderungen des BauGB, Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht umfasst die Inhalte nach § 2 a) BauGB und der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c) BauGB. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplans. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dieser Umweltbericht integriert die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 Punkte 18.3 und 18.4 UVPG.

Liegen Landschaftspläne vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Der Umweltbericht gibt den Planungsprozess wieder.

§ 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält Bestimmungen zur **Grünordnungsplanung**. Ferner sind die Regelungen zum **Artenschutz** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird erstellt.

1.3 Anhörung nach §§ 3 und 4 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wird über alle relevanten Aspekte der Umwelt im Bereich des Plangebiets durch die Umweltprüfungsunterlagen (Umweltbericht) informiert. Die Ergebnisse werden im Verfahren behandelt und eingearbeitet.

Eine **frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit** fand vom 04.05.2018 – 01.06.2018 statt. Zu diesem Zeitpunkt lag der Umweltbericht ohne Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Artenschutzrechtliche Prüfung und Natura 2000-Vorprüfung vor.

Den Umweltbericht betreffend kamen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen zur Annahme erhöhter Lärmbelastung durch die geplante Erweiterung und der Hinweis zur bereits bisher hohen Auslastung der Parkplätze bei Tripsdrill.

Das REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (2018) verweist auf noch ausstehende Erhebungen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Ferner sollen Auswirkungen der Planung auf die denkmalgeschützte Anlage der Kirche St. Michael dargestellt werden. Außerdem wird auf die Lage des Plangebiets innerhalb von Such- und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds hingewiesen. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen den landesweiten Biotopverbund berücksichtigen (REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN 2018).

Das LANDRATSAMT HEILBRONN (2018) weist auf den Verlauf des Baumbachs am nördlichen Rand des Plangebiets und die Einhaltung des gesetzlich geforderten Gewässerrandstreifens hin.

Die GEMEINDE FREUDENTAL (2018) fürchtet weitere Verkehrsbelastungen für ihre Gemeinde und fordert ein Verkehrsgutachten zur Untersuchung der verkehrlichen Anbindungen und Auswirkungen auf das Straßennetz sowie die Kommunen.

Die BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018) weist auf ein Amphibienlaichgewässer (südlich K 2069 gegenüber Erlebnispark Tripsdrill) und zwei weitere Regenüberlaufbecken hin und fordert die Erstellung eines Konzepts zur künftigen Laichwanderung der Amphibien. Außerdem sind im Plangebiet die wegfallenden Bäume zu ersetzen.

Auswirkungen auf Kulturdenkmäler und Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets werden im vorliegenden Umweltbericht bearbeitet. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Natura 2000-Vorprüfung sind integriert. Auch das Thema Lärm und Verkehr wird im vorliegenden Umweltbericht bearbeitet. Auf das „Konzept für den ruhenden Verkehr Tripsdrill“ als Anlage zur Begründung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 05.11.2018 bis 07.12.2018. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 05.11.2018 bis 07.12.2018. Den Umweltbericht betreffend wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege, die fehlende Darstellung des höchsten Punktes der Attraktionen im Vergleich zum Michaelberg angemerkt (RP Stuttgart 2018a). Eine detailliertere Ausführung wird im Umweltbericht ergänzt. Das Landratsamt Heilbronn (2018a) und BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018a) verweisen auf die fehlende Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Wiese im Plangebiet und der Wiese für die Ausgleichsfläche. Eine Beschreibung der Wiese sowie Fotos wurden im Umweltbericht ergänzt. Hinweise zum Artenschutz, betroffene Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Stromberg“ und zum Amphibienschutzkonzept (LRA HN, BUND) wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage 2 zum Umweltbericht ergänzt.

1.4 Kurzbeschreibung des Plangebiets

Abbildung 1.1: Luftbild und Lage des Plangebiets



Abbildung 1.2: Parkplatz mit Gehölzen im nördlichen Teil des Plangebiets



Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 3,15 ha.

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets wird derzeit als Ausweichparkplatz genutzt und hat eine unmittelbare Anbindung an den Haupteingang zum Freizeitpark. Der Parkplatz dient derzeit der Entlastung des bestehenden Zentralparkplatzes, der südöstlich des Haupteingangs unmittelbar anschließt.

Folgende Strukturen befinden sich innerhalb des Plangebiets: ein kleiner Teil des Erlebnisparkgeländes mit älterem Baumbestand in einer Hecke im Norden, Parkplatz mit Baumreihen und wasserdurchlässiger Fahrbahn sowie Stellplätze auf Wiesenstreifen und ebenfalls als Parkierungsfläche genutzte mäßig artenreiche Fettwiese im Westen des Plangebiets. Entlang der bestehenden Hecke mit Bäumen, welche die aktuelle Grenze des Freizeitparks ist, verläuft der Baumbach als periodisch wasserführender Entwässerungsgraben.

Nördlich grenzt an das Plangebiet der Freizeitpark mit der Attraktion „Seifenkistenrennen“ an. Westlich des Plangebiets befinden sich Wiesenflächen mit einzelnen Streuobstbeständen und Gehölzen. Südlich des Plangebiets verläuft ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg mit südlich anschließenden Streuobstwiesen. In diesem Bereich befinden sich Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – Erweiterung Wildparadies“ (2009).

1.5 Kurzdarstellung der Inhalte des Bebauungsplans

Tabelle 1.1: Inhalte des Bebauungsplans



Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden	
Größe des Gebiets	3,15 ha
Bestehende Versiegelung	Teilversiegelt ca. 0,36 ha
Nettoneuversiegelung	Ca. 1,8 ha
Art des Vorhabens und Beschreibung der Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	Sondergebiet (SO)
Maß der baulichen Nutzung	0,6
Nutzung erneuerbarer Energien	empfohlen
Niederschlagswasserbewirtschaftung	Trennsystem
Angaben zum Standort	
Lage	Südwestlich des Freizeitparks
Erschließung	Anbindung an Gesamtpark
Eigentumsverhältnisse	Betreibergesellschaft
Betroffene Biotopstrukturen	Wiese, Parkierungsflächen, Hecke, Bäume, Freizeitpark, Straße
Ausgleichsmaßnahmen	Planintern: Pflanzgebote, Pflanzbindung Planextern: Anlage einer Magerwiese

1.6 Standortalternativen und Auswahlgründe

Flächenalternativen

Das bestehende Angebot des Erlebnisparks soll erweitert werden. Das Plangebiet liegt angrenzend an den bestehenden Erlebnispark. Flächenalternativen angrenzend an den Freizeitpark wurden geprüft. Ausschlaggebend ist die räumlich ausgeglichene Besucherlenkung, welche den jüngsten Attraktionen „Mammut" und „Karacho" im Osten des Freizeitparks entgegensetzt werden soll. Erfahrungsgemäß konzentrieren sich die Besucher in den Bereichen des Erlebnisparks am stärksten, wo die jüngsten und spektakulärsten Attraktionen stattfinden sowie in den Bereichen mit Angeboten für Speis und Trank und Sanitär. Die neuesten Attraktionen sind derzeit im Osten mit kurzen Wegeverbindungen zu Gaststätten und Kiosken im mittleren und östlichen Bereich. Um gut funktionierende innerbetriebliche Abläufe im Freizeitpark zu gewähren, ist eine gleichmäßige Verteilung der Besucher im Park erforderlich. Davon hängt die Einsatzverteilung von Personal, die Auslastung sanitärer Einrichtungen und nicht zuletzt die Sicherheit in Notfallsituationen ab. Bei einer **alternativen Erweiterung in Richtung Osten** verlören die „älteren" Parkabschnitte an Bedeutung. Somit ergäbe sich eine ungleiche Auslastung an den Attraktionen, eine ungleiche Verteilung der Unterhaltungskosten sowie eine problematische Notfall-/Risikosicherung. Das ist für den Betreiber nicht tragbar.

Alternativen planerischer Festsetzungsmöglichkeiten

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden durch die beteiligten Fachplaner und die Gemeindeverwaltung Cleebronn einer intensiven sachlichen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis strebt nach optimaler Ausnutzung des Gebiets unter Berücksichtigung der Nachbarschaft, Berücksichtigung des aktuellen Bedarfs sowie des schonenden Umgangs mit Natur und Landschaft, der Erholungsnutzung und des Schutzes der natürlichen Ressourcen.

Nullvariante

Ohne die bauliche Entwicklung würde der Planbereich weiterhin wie aktuell genutzt werden. Die Bestandsbewertung gibt daher die Bewertung der Nullvariante wieder.

1.7 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Die angewendeten Methoden sind fachlich übliche Methoden. Die Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter erfolgt nach dem Modell der Landesanstalt für Umwelt (LfU) (Heute Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2005). Bei der Berechnung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird die Ökokontoverordnung (ÖKVO) zu Grunde gelegt.

Es erfolgte eine Zusammenarbeit und für die Zusammenstellung der Aufgaben des Umweltberichts ausreichender Informationsaustausch zwischen den beteiligten Planungs-/Ingenieurbüros und der Gemeinde Cleebronn. Schwierigkeiten bestehen somit nicht.

2 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

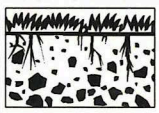
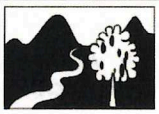
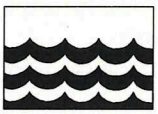
2.1 Fachpläne

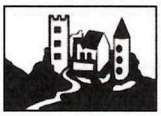
Tabelle 2.1: Vorgaben der übergeordneten Fachpläne und deren Berücksichtigung

Regionalplan	Gebiet für Erholung (VRG (= Vorranggebiet)) Gemeinde Cleebronn: Freizeitpark Tripsdrill, Funktion Vergnügungspark, Wildpark
Berücksichtigung im Bebauungsplan	*Der Ausweisung als SO-Gebiet „Erlebnispark" wird entsprochen.*
Flächennutzungsplan	Darstellung teilweise Sonderbaufläche und öffentlicher Parkplatz.
Berücksichtigung im Bebauungsplan	*B-Plan kann nicht aus Flächennutzungsplan entwickelt werden. Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.*

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Tabelle 2.2: Fachziele des Umweltschutzes

Umweltaspekt	Fachziele
 **Bodenschutz**	• Flächensparende Erschließung und möglichst geringe Versiegelung bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung des Gebiets • DIN-gerechter Umgang mit Oberboden • Beeinträchtigung von Böden vermeiden, z. B. Bodenverdichtung im Bereich von Grünflächen während der Bauphase • Erd- und Bodenmengenausgleich im Gebiet soweit wie möglich
 **Fläche**	• Flächensparende Erschließung und möglichst geringe Versiegelung bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung des Gebiets • Nutzung vorbelasteter Flächen
 **Mensch und Gesundheit**	• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Schadstoffe)
 **Wasserschutz**	• Erhalt der Grundwasserneubildungsfunktion durch Minimierung von Versiegelung • Vermeidung von Schadstoffeintrag in Grund-/Oberflächenwasser • Naturnahe Ableitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Dächer und Straßenflächen in den Vorfluter • Naturnahe Rückhaltung des Oberflächenabflusses
 **Klima und Luft**	• Keine negativen und schädlichen Auswirkungen durch die Planung auf Klima und Lufthygiene (Luftreinhaltung) • Verwendung erneuerbarer Energie
 **Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt**	• Weitestgehender Erhalt des Baumbestandes • Planinterner Ausgleich soweit möglich • Verwendung standortheimischer/gebietseigener Laubgehölze bzw. gebietseigenem Saatguts für planexterne Ausgleichsmaßnahmen

 **Landschaftsbild und Erholung**	• Einfügen neuer Gebäude und Fahrgeschäfte in die umgebende Situation und Bestandsbebauung durch Anpassung an Höhen und Gestaltung • Fortführung der starken Durch- und Eingrünung des Parks • Sicherung und Ausbau der Attraktivität des Erlebnisparks
 **Kultur und Sachgüter (Denkmalschutz)**	Schutz des Kulturdenkmals „katholischen Kirche St. Michael auf dem Michaelsberg" durch: • Gestaltung: Anpassung an den Bestand • Höhenbegrenzung • Fortführung der starken Durch- und Eingrünung des Parks

Die Berücksichtigung der Fachziele des Umweltschutzes im Bebauungsplan erfolgt über die Vermeidungsmaßnahmen, sowie über die Prüfung von Flächen- und Planungsalternativen.

2.3 Schutzgebiete

Tabelle 2.3: Schutzgebiete im Plangebiet

Schutzgebiet	Vorkommen im Geltungsbereich
FFH-Gebiete	Außerhalb: FFH-Gebiet „Stromberg"
Vogelschutzgebiete	Außerhalb: Vogelschutzgebiet „Stromberg"
Naturschutzgebiete	Keine
Landschaftsschutzgebiet	Außerhalb: Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg" und „Ausläufer des Stromberges um Bönnigheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim"
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG	Keine
Bodendenkmale	Bodendenkmal B 58 + B 21
Naturpark	Naturpark „Stromberg-Heuchelberg"
Wasserschutzgebiet	Außerhalb: Einzugsgebiet der Wasserfassung „Tripsdrill"
Kulturdenkmal	Außerhalb: katholische Kirche St. Michael

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

3 Konfliktanalyse (Ökologische Wirkungsanalyse)

3.1 Naturräumliche und örtliche Situation

Im Folgenden werden die relevanten Umweltaspekte vertiefend beschrieben.

Geologie und Boden

Das Plangebiet liegt im Bereich der Schilfsandstein-Formation. 2018 wurde für das Plangebiet ein Ingenieuregeologisches Gutachten erstellt (BEHNISCH 2018). Im Untergrund, in der Regel in einer Tiefe zwischen 2 – 3 m unter Geländeoberkante, gehen die Verwitterungslehme in die anstehenden, verwitterten Felsschichten über. dabei handelt es sich um Tonmergelsteine, die grauolive, rotbraune und lokal auch gelbbraune Farben aufweisen. [...] Der Schilfsandstein liegt dort in der Stuttgarter-Formatzion vor, der vornehmlich aus Ton- und Schluffsteinen und nur zu einem geringen Anteil aus Sandstein besteht. [...] Insgesamt sind diese Boden- und Felsarten als gut tragfähig einzustufen" (BEHNISCH 2018). Es handelt sich bei den vorhandenen Böden um gewachsene Verwitterungslehme und Auffüllungen. Die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit", „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf" und „Filter und Puffer für Schadstoffe" haben im Durchschnitt eine mittlere Wertigkeit (Abbildung 3.1).

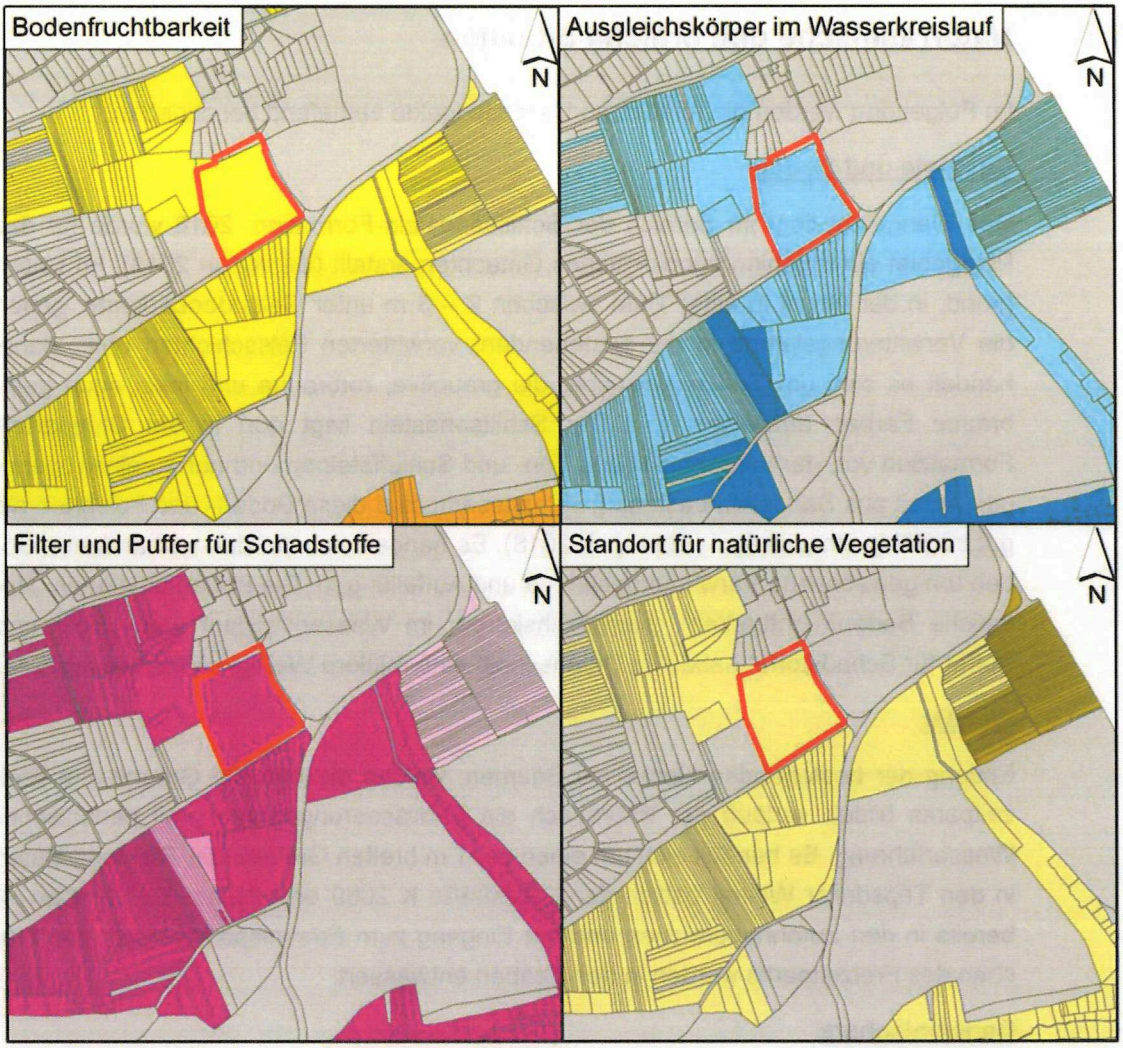
Wasser

Entlang der bestehenden Hecke mit Bäumen, welche die aktuelle Grenze des Freizeitparks bildet, verläuft der Baumbach als Entwässerungsgraben mit periodischer Wasserführung. Es handelt sich um einen ca. 1 m breiten Graben, der Richtung Osten in den Tripsdriller Weiher östlich der Kreisstraße K 2069 entwässert. Der Graben ist bereits in den Zufahrtsbereichen und am Eingang zum Erlebnispark verdolt. Die Flächen des Freizeitparks werden in den Graben entwässert.

Denkmalschutz

Die katholischen Kirche St. Michael auf dem Michaelsberg ist als Kulturdenkmal geschützt. Hier bestehen besondere gestalterische Anforderung der gem. § 15 (3) DSchG geschützten Umgebung dieser Kirche.

Abbildung 3.1: Bodenbewertung



Legende Bodenbewertung

Bodenfruchtbarkeit

- gering (1)
- mittel (2)
- hoch (3)
- sehr hoch (4)
- keine Angabe

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

- gering (1)
- mittel (2)
- hoch (3)
- sehr hoch (4)
- keine Angabe

Filter und Puffer für Schadstoffe

- gering (1)
- gering bis mittel (1,5)
- mittel (2)
- mittel bis hoch (2,5)
- hoch (3)
- sehr hoch (4)
- keine Angabe

Standort für natürliche Vegetation

- keine hohen o. sehr hohen Bewertungen
- hoch (3)
- sehr hoch (4)
- keine Angabe
- Plangebiet

Quelle: Regierungspräsidium Freiburg (RP F 2018)

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die bestehenden Biotopstrukturen sind in Abbildung 3.2 dargestellt. Die Bäume auf der Parkierungsfläche sind relativ junge Bäume einem max. Stammdurchmesser von 30 cm (u. a. Eschen, Linden). Im nördlichen Bereich stehen größere Höhlenbäume.

Abbildung 3.2: Biotop- und Nutzungsstruktur (mit Biotoptypnr.)



Die Fettwiese im Westen des Plangebiets wurde im Jahr 2007 als Mähwiese mit dem Erhaltungszustand „C#“ mit „Grenzfall, Lebensraumtyp 6510 (Flachland-Mähwiesen)-Kriterien knapp erfüllt“, bewertet, wobei „C#“ keine offizielle Bewertungsstufe ist. Da im Gutachten von 2007 keine genaueren Kriterien für die Bewertung „C#“ vorliegen und auch keine Artenliste zur Fläche, erfolgte 2018 eine erneute Kartierung der Fläche durch das Büro Pustal am 17.05.2018. Die Wiesenfläche wird seit 1995 als Ausweichparkplatz genutzt und entsprechend regelmäßig kurz gehalten. Es ist somit von keiner Verschlechterung der Wiese während 2007 und 2018 auszugehen. Es wurden acht Kräuterarten kartiert: Gewöhnlicher Hornklee, Wiesen-Bärenklau, Scharfer Hahnenfuß, Weißklee, Rotklee, Wiesen-Schafgarbe, Weißes Labkraut und Wiesen-Flockenblume. Mit vereinzeltem Vorkommen der Wiesen-Flockenblume als einziger Magerkeitszeiger sind die Anforderungen an eine Mähwiese als geschützter Lebensraumtyp nicht gegeben.

Abbildung 3.3: Fettwiese im Westen des Plangebiets als Teil des Ausweichparkplatzes



Foto: Büro Pustal vom 17.05.2018

Landesweiter Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund" versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund" stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar: Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.

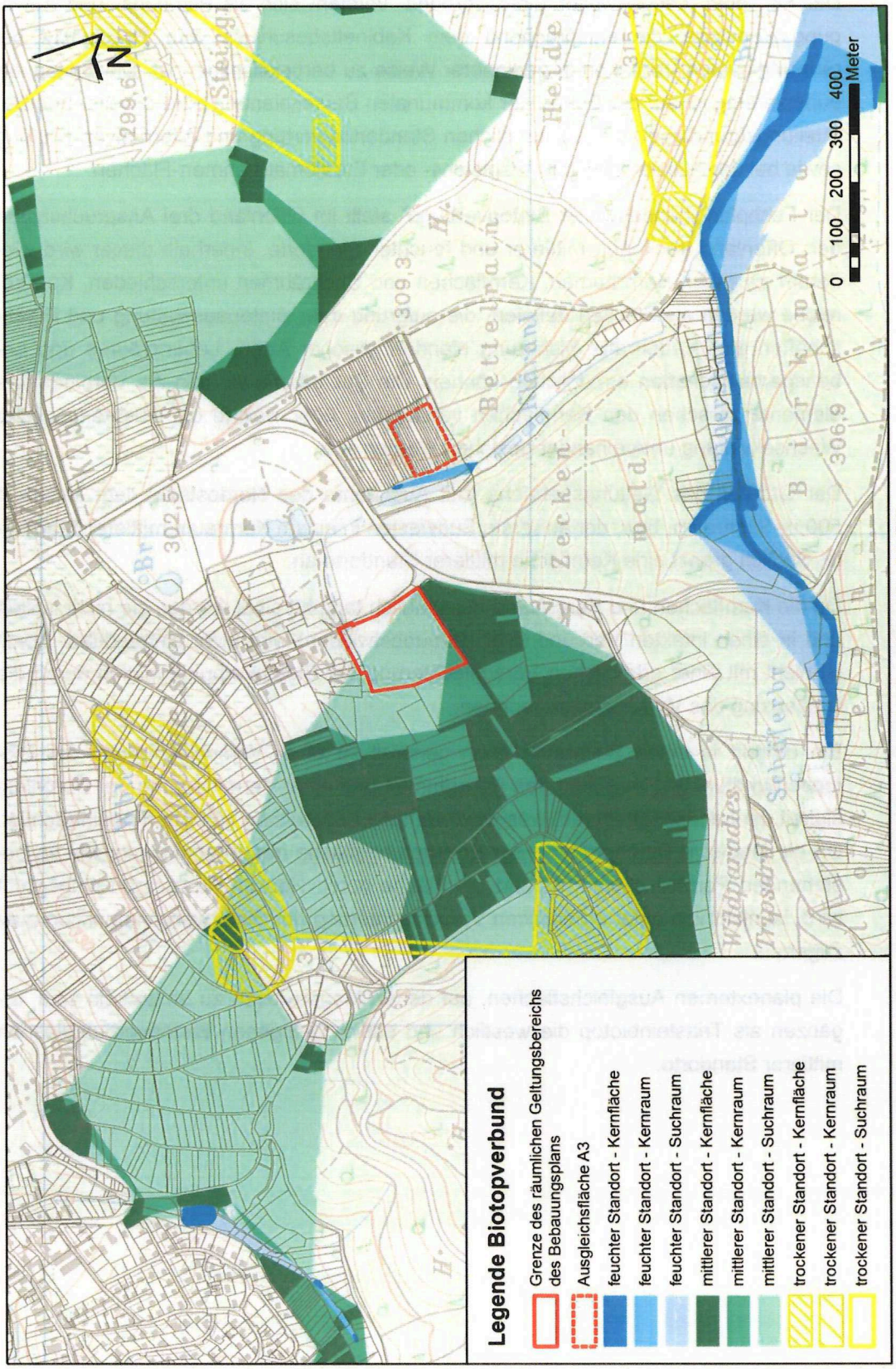
Der Großteil des Geltungsbereichs (mit Ausnahme des Nordostens) liegt in einem 500 m-Suchraum, bzw. der äußerste Südwesten in einem Kernraum mittlerer Standorte. Südlich grenzt eine Kernfläche mittlerer Standorte an.

Da die Kernflächen und Kernräume nur randlich tangiert sind, werden sie nicht isoliert und in einen intakten Verbund (hier: Streuobstwiesen) wird nicht eingegriffen. Somit ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens zu rechnen.

Ein Eingriff in einen Suchraum kann generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion zwischen den Kernräumen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft führen, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Da die intensive Durchgrünung der Erweiterungsfläche des Erlebnisparks wie im bestehenden Parkteil geplant ist und die Fläche durch Heckenpflanzungen eingegrünt wird, ist nicht von einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion auszugehen.

Die planexternen Ausgleichsflächen, auf denen Magerwiesen zu entwickeln sind, ergänzen als Trittsteinbiotop die westlich und östlich gelegenen Biotopverbundflächen mittlerer Standorte.

Abbildung 3.4: Biotopverbund in der Umgebung des Geltungsbereichs und der Ausgleichsfläche



3.2 Emissionen und Verkehr

Lärmemissionen

Die Emissionen sind von den Nutzungszeiten abhängig. Die Öffnungszeiten des Erlebnisparks Tripsdrill beschränken sich auf die Monate April – Oktober, täglich von 9 – 18 Uhr. Darüber hinaus ist der Erlebnispark an drei Samstagen in den Sommerferien bis 20:00 Uhr geöffnet. Nördlich des bestehenden Freizeitparks befinden sich Wohngebäude und Gastwirtschaften. Der 2. Bauabschnitt befindet sich südlich des Freizeitparks auf der abgewandten Seite der bestehenden Wohngebäude. Die akustischen Emissionen sind im Zusammenhang mit den akustischen Wirkungen der bestehenden Freizeitanlagen und Nutzungen zu betrachten.

Verkehrsanbindung

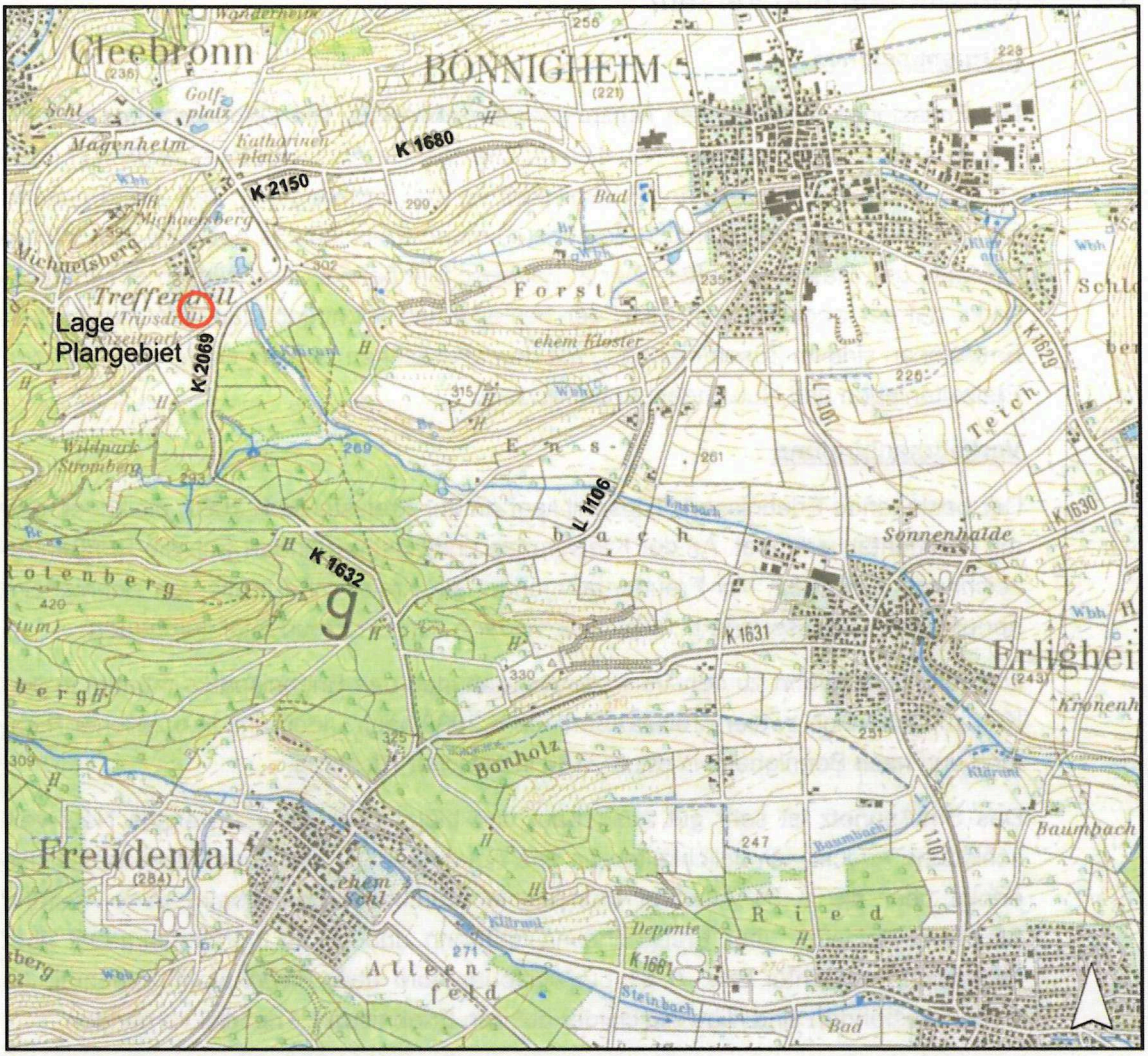
Der bestehende Erlebnispark Tripsdrill liegt an der Kreisstraße K 2069, die Cleebronn mit Freudental verbindet. An der Kreisgrenze Ludwigsburg ändert sich die Straßenbezeichnung in K 1632. Vor Freudental mündet die Kreisstraße in die von Bönnigheim herführende Landesstraße L 1106, welche dann den Ort Freudental durchquert.

Die nördliche Zufahrt zu den Verwaltungsgebäuden des Erlebnisparks mündet in den Kreuzungsbereich zweier Kreisstraßen: die K 2069 nach Cleebronn in nördlicher Richtung und nach Bönnigheim in die K 2150 in östlicher Richtung.

Das Straßennetz ist sehr gut ausgebaut und bietet über ein verzweigtes Netz verschiedene Anschlussmöglichkeiten an das Autobahnnetz. Der überörtliche Anschluss erfolgt über die A 81 Ausfahrt Mundelsheim/Kirchheim/Bönnigheim, A 6 Ausfahrt Sinsheim-Steinsfurt über Brackenheim/Cleebronn und die A 8 Pforzheim-Ost über Mühlacker/Freudental bzw. A 81 Ludwigsburg-Nord über Bietigheim/Freudental. An diesen Ausfahrten sind Hinweisschilder auf den Erlebnispark Tripsdrill vorhanden.

Innerhalb der benachbarten Ortschaften, die auf dem Weg nach Tripsdrill durchfahren werden, sind weitere Hinweisschilder vorhanden, so dass sich kaum Suchverkehr ergibt. Innerorts befinden sich verkehrslenkende und verkehrsberuhigende Anlagen, wie Kreisverkehre, Tempo 30-Abschnitte und/oder Anlagen zur Geschwindigkeitskontrolle.

Abbildung 3.5: Ausschnitt TK mit Plangebiet



Kartengrundlage: TK 50, Blatt 6920 (Landesverm.amt BW), verkleinert

Aktuelles Verkehrsaufkommen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebnispark – Tripsdrill – 1. Bauabschnitt“ (2012) wurde das Verkehrsaufkommen über die durchschnittlichen Besucherzahlen des Jahre 2011 und die Auswertung von Erhebungen der Besucher mittels Erfragens der Postleitzahl ermittelt. Dabei wurden für die drei angrenzenden Kommunen Bönnigheim, Cleebronn und Freudental eine Verteilung der Verkehrsströme, die sich durch die Zu- und Abfahrt nach Tripsdrill ergeben, abgeleitet.

Aus aktuellem Anlass fordert die Gemeinde Freudental im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Verkehrsuntersuchung, die die Kfz-Verkehrsbelastungen durch den Freizeitpark Tripsdrill in den anliegenden Kommunen darstellt und die ursprünglich angegebenen Zufahrten von 25 % über Freudental nach Tripsdrill belegten (FREUDENTAL 2018).

Das dafür erforderliche umfangreiche Verkehrsgutachten steht in keinem Verhältnis zum Planungsvorhaben.

Alternativ wurde eine Verkehrszählung am Standort Tripsdrill durch die Betreibergesellschaft Tripsdrill (Familie Fischer KG 2018) durchgeführt.

An einem Werktag innerhalb der Sommerferien 2018, am 28.08.2018 zwischen 8:30 Uhr und 15:30 Uhr, wurde die Zufahrt zum Erlebnispark und zum Wildparadies gezählt. Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum 2.722 Pkw gezählt, wovon 1.946 Pkw als Ziel Tripsdrill hatten und 776 Pkw am Anschluss Tripsdrill vorbeifuhren. Von den 1.946 nach Tripsdrill zufahrenden Pkw kamen 1.294 Pkw aus Richtung Norden, also aus Richtung Cleebronn und Bönnigheim, was einem Anteil von 66,5% aller Zufahrender entspricht und 651 Pkw aus Richtung Süden (Freudental), was einem Anteil von 33,5% entspricht. Neben den gezählten Pkw kamen fünf Busse hinzu, die an dem Tag Tripsdrill anfuhren, und die Buslinien des ÖPNV.

Die Spitzenstunde des Pkw-Verkehrsaufkommens nach Tripsdrill liegt nach Angaben des Betreibers zwischen 9 und 10 Uhr, mit einem Anteil am Gesamttagesverkehr von 30%. Somit fahren in der Spitzenstunde insgesamt 584 Pkw auf die Parkplätze von Tripsdrill. Durch die Gemeinde Freudental fahren folglich in der Spitzenstunde ca. 200 Pkw mit Ziel Tripsdrill. Für die Abfahrt von Tripsdrill kann angenommen werden, dass die Besucher für die Rückfahrt die gleiche Fahrtstrecke wie bei der Hinfahrt nutzen. Über die zeitliche Verteilung der Abfahrt von Tripsdrill liegen keine Daten vor, sie dürfte aber in der prozentualen Verteilung ähnlich sein.

Am Erhebungstag kamen insgesamt 5.117 Besucher nach Tripsdrill. Entsprechend der durchschnittlichen Besucherzahlen aus dem Jahr 2017 (vgl. unten) entspricht dies einem Spitzentag, so dass die Zählergebnisse als maximale Verkehrsbelastung betrachtet werden können.

Wie bereits erwähnt, sind durch die durchgeführte Verkehrserhebung keine präzisen Aussagen über die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrten möglich. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RASt 06 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind für die Straßenkategorie „Dörfliche Hauptstraße" Verkehrsstärken bis zu 1000 Kfz/Stunde verträglich. Die Verkehrsbelastung durch den Besucherverkehr von Tripsdrill beträgt maximal 200 Pkw/Stunde für die Gemeinde Freudental.

Für 2017 werden die folgenden durchschnittlichen Besucherzahlen für den Erlebnispark und das Wildparadies angegeben:

- Werktage: 557 Besucher
- Wochenende ohne Ferien: 2.330 Besucher
- Sommerferien (BW + Bay): 3.045 Besucher
- Wochenende in Ferien (BW + Bay): 3.429 Besucher
- Sog. Spitzentage 5.300 Besucher

Als Freizeitpark im überwiegenden Outdoor-Bereich liegt eine besonders starke Wetterabhängigkeit vor, welche die Besucherzahlen stark schwanken lässt. So handelt es sich bei dem Tag der durchgeführten Verkehrszählung Ende August um einen Spitzentag in den Sommerferien, da an den vorrausgegangenen Wochen die heißen Sommertage zu weniger Besuchern führten.

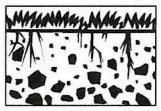
Im Fazit hat die Verkehrszählung am Standort Tripsdrill ergeben, dass aus südlicher Richtung über Freudental ca. 30 % der Besucher Tripsdrills anfahren. In der Spitzenstunde beträgt der Besucherverkehr maximal ca. 200 Pkw/Stunde. Insgesamt sollte die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt nach den anzuwendenden Richtlinien 1000 Kfz/Stunde nicht überschreiten.

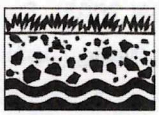
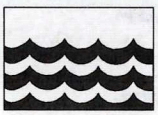
3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die umweltrelevanten Belange sind in knapper tabellarischer Übersicht dargestellt und in Bestandsaufnahme und Bewertung und Prognose: Konfliktanalyse sowie weitere Planungshinweise gegliedert. Die Bewertung des Bestandes erfolgt nach standardisierten Bewertungsmodellen der LUBW, die Konfliktanalyse berücksichtigt die absehbaren Beeinträchtigungen und die Erheblichkeit. Die Planungshinweise zeigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf, die in Festsetzungen münden.

Die Bewertung erfolgt in fünf-stufiger Skala: „nicht gegeben/keine/sehr gering", „gering", „mittel", „hoch", „sehr hoch" für alle Schutzgüter (Grundlage: LUBW 2005). Daraus folgt die Beurteilung der Erheblichkeit der Wirkungen/Beeinträchtigungen (Spalte Prognose: Konfliktanalyse) in „nicht erheblich" („sehr gering", „gering") und „erheblich" („mittel" bis „sehr hoch"). Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wird diese Beurteilung angepasst. Es erfolgen Maßnahmen, um die Wirkungen/Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Ggf. werden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelt.

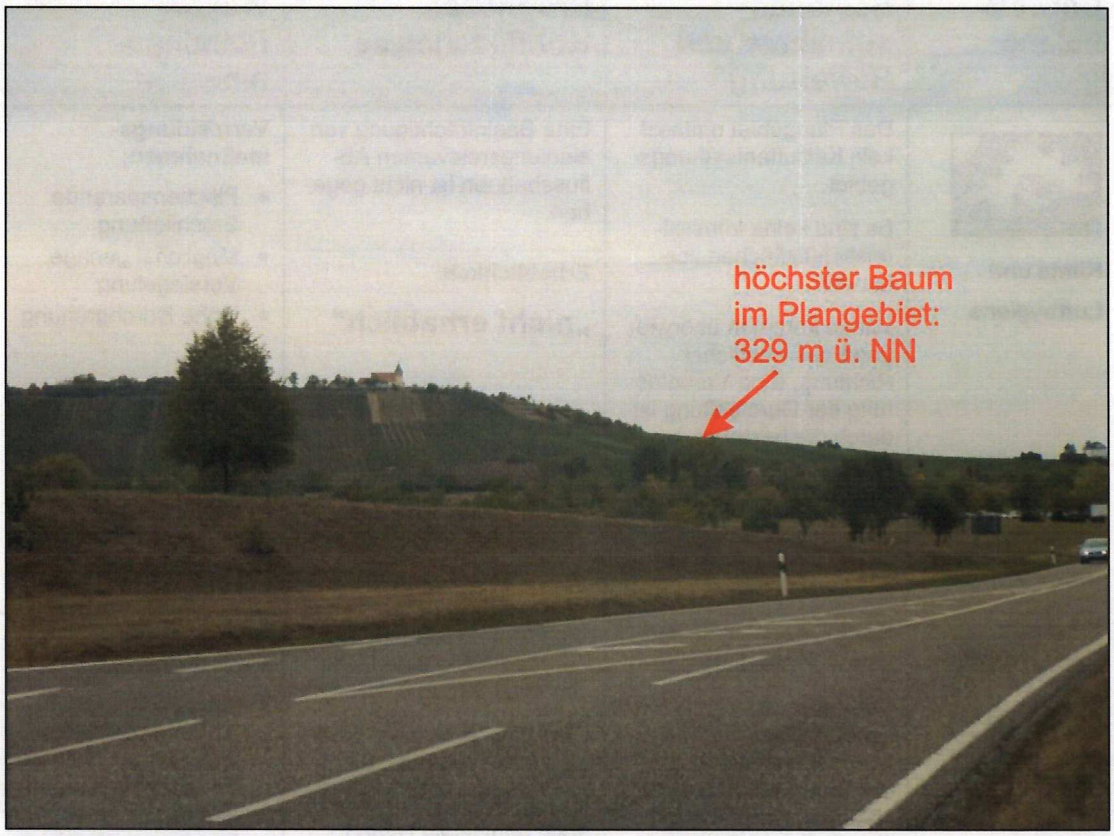
Tabelle 3.1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Umwelt-belang	Bestands-aufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungs-hinweise
 **Geologie und Boden**	Der geologische Untergrund des Plangebiets ist durch Schilfsandstein-Formation geprägt. Bodenart: Schwerer Lehm (RP F 2018). Im Plangebiet ist im Bereich der geschotterten Zufahrten zu den Parkierungsflächen und mit Auffüllungen vorbelastet: „gering" Bedeutung und Bewertung (RP F 2018): • Natürliche Bodenfruchtbarkeit: „mittel-hoch" • Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: „gering" • Filter/Puffer für Schadstoffe: „hoch" • Standort nat. Vegetation „keine"	Die Planung führt zu einer Versiegelung von ca. 1,8 ha. Dies führt zu einem Funktionsverlust der Böden. Eine Teilversiegelung führt zu einem Teilverlust der Bodenfunktionen. **Erheblichkeit:** **„erheblich"**	**Vermeidungsmaßnahmen:** • Flächensparende Erschließung, möglichst geringe Versiegelung • Wasserdurchlässige Beläge für Fahrbahnen, Wege, Plätze • Begrünte PKW-Stellplätze **Ausgleichsmaßnahmen:** • werden erforderlich

Umwelt-belang	Bestands-aufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungs-hinweise
 **Fläche**	Der Umfang des Plangebietes beträgt ca. 3,15 ha Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen.	Die Nettoneuversiegelung im Plangebiet beträgt ca. 1,8 ha. **Erheblichkeit:** **„nicht erheblich"**	**Vermeidungs-maßnahmen:** • Flächensparende Erschließung • Möglichst geringe Versiegelung
 **Grundwasser**	Die hydrogeologischen Schichten der Oberkeuper und oberer Mittelkeuper: „Grundwasserleiter, Grundwassergeringleiter" sind in Bezug auf das Grundwasser von gering bis mittlerer Bedeutung. Im Plangebiet bestehen keine Vorbelastungen. In Tiefen von bis zu 3 m wurden keine Wasserzutritte festgestellt. (BEHNISCH 2018)	Die Planung führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und des Wasserrückhaltevermögens durch geplante Versiegelung in einem Umfang von ca. 1,9 ha. **Erheblichkeit:** **„nicht erheblich"**	**Vermeidungs-maßnahmen:** • Flächensparende Erschließung • Möglichst geringe Versiegelung • Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung • Wasserdurchlässige Beläge für Fahrbahnen, Wege, Plätze • Begrünte PKW-Stellplätze • Dachbegrünung
 **Oberflächen-wasser**	Im Plangebiet verläuft entlang der bestehenden Parkgrenze der Baumbach. Es handelt sich um einen periodisch wasserführenden Entwässerungsgraben u. a. des Freizeitparks. Dem Schutzgut kommt **keine Bedeutung** zu.	Die Planung sieht den Erhalt des Grabens vor. Punktuell können im Bereich des 5 m-Gewässerrandstreifens auf Sockeln Stützen für Attraktionen erforderlich werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist beim Baugesuch einzureichen. **Erheblichkeit:** **„nicht erheblich"**	• §§ Auf den Gewässerrandstreifen wird hingewiesen, er ist zu berücksichtigen
 **Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt**	Die Flächen des Plangebiets bestehen aus Parkplätzen, Baumreihen und Wiese. Hinzu kommen Gehölze im Norden und eine mäßig artenreiche Fettwiese im Westen. Dem Schutzgut kommt eine **mittlere Bedeutung** zu.	Verlust von Vegetationsflächen. Hochwertige Biotoptypen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es werden gering bis mittelwertige Biotoptypen in Anspruch genommen **Erheblichkeit:** **„erheblich"**	**Vermeidungs-maßnahmen:** • Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß • Pflanzbindungen und Pflanzgebote **Ausgleichsmaßnahmen:** • werden erforderlich

Umwelt-belang	Bestands-aufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungs-hinweise
 **Klima und Lufthygiene**	Das Plangebiet umfasst kein Kaltluftentstehungsgebiet. Es sind keine Immissionsschutzflächen vorhanden. Winde kommen überwiegend aus westlicher Richtung. Eine Vorbelastung der Durchlüftung ist durch die bestehende Bepflanzung und Parkplatznutzung gegeben. Dem Schutzgut kommt eine **geringe Bedeutung** zu.	Eine Beeinträchtigung von siedlungsrelevanten Abflussbahnen ist nicht gegeben. **Erheblichkeit:** **„nicht erheblich"**	**Vermeidungsmaßnahmen:** • Flächensparende Erschließung • Möglichst geringe Versiegelung • Hohe Durchgrünung
 **Landschaftsbild und Erholung**	Der Erlebnispark stellt eine Vorbelastung dar. Das Plangebiet liegt im Erholungsschwerpunkt Michaelsberg mit Kulturdenkmal St. Michael, Naturpark Stromberg-Heuchelberg, Erlebnispark Tripsdrill inkl. Bereich „Wildparadies". Die bestehende Holzachterbahn hat eine Gesamthöhe von ca. 32 m. Im 1. Bauabschnitt sind Attraktionen bis max. 35 m zulässig. Die Bäume am nördlichen Rand des Plangebiets bleiben erhalten und haben eine Höhe bis ca. 31 m. Eine gute Einsehbarkeit vom Aussichtspunkt Michaelsberg und Aussichtspunkt Phillippsberg ist gegeben. Dem Schutzgut kommt eine **sehr hohe Bedeutung** zu.	Die Planung sieht für die Fahrgeschäfte eine Höhe von max. 342 m ü. NN vor. Dies entspricht einer Gesamthöhe von max. 39 m. Es handelt sich um maximale punktuelle Höhen einzelner Fahrgeschäft und keine geschlossenen Häuserfronten, die in der Landschaft zu erkennen sind. Abbildung 3.6 zeigt, dass an der K 2069 die Fernwirkung auf den Michaelsberg nicht beeinträchtigt wird. **Erheblichkeit:** **„nicht erheblich"**	**Vermeidungsmaßnahmen:** • Anpassung der Gestaltung und Höhen von Fahrgeschäften, Freizeitanlagen und Gebäuden an die vorhandenen umgebenden Anlagen. **Minderungsmaßnahmen:** • Pflanzgebote und Pflanzbindung (insbesondere Erhalt der hohen Bäume in der Bestandshecke am bisherigen Gebietsrand)

Abbildung 3.6: Blick von der Einfahrt Wildparadies an der K 2069



Umwelt-belang	Bestands-aufnahme und Bewertung	Prognose: Konfliktanalyse	Weitere Planungs-hinweise
 **Mensch und Gesundheit**	Es besteht eine Vorbelastung Freizeitpark Tripsdrill. Lärmemissionen durch Betrieb des Freizeitparks während der Öffnungszeiten.	Lärmemissionen beschränken sich auf die Öffnungszeiten des Parks (April bis Oktober, täglich 9 – 18 Uhr). Der 2. Bauabschnitt befindet sich südlich des Freizeitparks auf der abgewandten Seite der bestehenden Wohngebäude. Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten. **Erheblichkeit:** **„nicht erheblich"**	**Minderungsmaßnahmen:** • Pflanzgebote und Pflanzbindung
 **Kultur und Sachgüter**	Ein Vorkommen des Bodendenkmal B 58 + B 21 kann nicht ausgeschlossen werden. Archäologische Funde gem. DSchG können nicht ausgeschlossen. Im Norden befindet sich Michaelsberg mit Kulturdenkmal Kirche St. Michael	2013 wurde eine Prospektion seitens des Regierungspräsidiums Stuttgart durchgeführt, die keine Hinweise auf archäologische Funde ergab. Für den westlichen Teil des Plangebiets können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Prognose Kulturdenkmal Kirche St. Michael: vgl. Abb. 3.6 und Ausführung unten. **Erheblichkeit:** **„nicht erheblich"**	**Minderungsmaßnahmen:** • Pflanzgebote und Pflanzbindung **Weitere Hinweise:** • Ein Hinweis auf § 20 DSchG wird in den Textteil aufgenommen: Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, ist dies anzuzeigen. • Auf eine archäologische Baubegleitung wird hingewiesen
	Konfliktanalyse Denkmalschutz: Die nähere Umgebung des denkmalgeschützten Bereichs wird nicht unmittelbar tangiert. Es ist zu erwarten, dass aus Blickrichtung Süden und Osten beim Blick auf den Michaelsberg das dazwischen liegende Bild des Freizeitparks verändert wird. Das Bild ist bereits heute durch die höheren baulichen Anlagen und die Holzachterbahn „Mammut" geprägt. Der Blick in die umgebende Landschaft, insbesondere zum Michaelsberg mit der denkmalgeschützten Kirche, ist durch den Freizeitpark geprägt. Doch nicht nur der Freizeitpark prägt das Landschaftsbild. Naturnahe Waldlandschaften, unterbrochen durch Weinberge und Agrarlandschaften sowie das Straßennetz, Siedlungen und eine Reihe von Hochspannungsmasten und Hochspannungsleitungen in der näheren Umgebung in Richtung Osten und Norden bilden eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft. Die naturnahen Eingrünungen des Parkgeländes dienen auch der Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Wechselwirkungen	Erhebliche Wechselwirkungen über die Schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	Die Planung führt zu keiner Gefährdung der ökologischen Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus. **Erheblichkeit:** **„nicht erheblich"**	nicht erforderlich

4 Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

4.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Tabelle 4.1: Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Zeitraum	Prognose	Begründung
Kurzfristig (1 – 3 Jahre)	Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar.	Es handelt sich um langjährige bestehende Nutzungen. Kurzfristig sind keine Gründe für kurzfristige Veränderungen absehbar.
Mittelfristig (4 – 10 Jahre)	Keine Änderungen gegenüber dem jetzigen Umweltzustand absehbar.	Es handelt sich um langjährige bestehende Nutzungen. Kurzfristig sind keine Gründe für mittelfristige Veränderungen absehbar.

4.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose basiert auf den Ergebnissen der Konfliktanalyse/Risikoabschätzung und bezieht sich auf die absehbaren **erheblichen** Umweltwirkungen. Dazu zählen die Umweltaspekte (Schutzgüter), die in den Kapitel 3.3 im Rahmen der Konfliktanalyse in Stufe der Erheblichkeit eingestuft worden sind.

Umweltaspekt	Planungsaspekt	Prognose
 **Boden**	Durch Flächenversiegelung Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozesse.	Durch Teilversiegelung (Verwendung wasserdurchlässiger Beläge) der Wege werden die Wirkungen auf die Bodenfunktionen gemindert.
 **Pflanzen und Tiere**	Durch Flächenversiegelung Verlust von naturschutzfachlich sehr geringwertigen Biotoptypen. Durch die Ausgleichsmaßnahmen wird ein vollständiger Ausgleich im naturschutz- und baurechtlichen Sinne erreicht. Es wurden Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten, im engeren Sinne Brut- oder Aufenthaltsorte streng geschützter Arten, im Plangebiet festgestellt. Die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population und Verlust der Biologischen Vielfalt im Plangebiet.	Der erforderliche Ausgleich erfolgt in der Umgebung des Planungsgebietes. Es erfolgt ein gleichartiger Ausgleich (Aufwertung von Wiese). Die biologische Vielfalt erscheint nicht gefährdet.

5 Natura 2000-Vorprüfung

FFH-Gebiet Nr. 7018-341, Vogelschutzgebiet Nr. 6919-441.

Da die Natura 2000-Gebiete an den Freizeitpark Tripsdrill angrenzen, ist die Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung erforderlich. Diese erfolgt mittels Formblatt der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) als Anlage zum Umweltbericht.

Ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPl) für die Natura 2000-Gebiete liegt vor (ARGE PLANUNGSGRUPPE STROMBERG (2011)). In diesem PEPl werden die Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen, FFH-Lebensstätten und der geschützten Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie im Schutzgebiet Stromberg dargestellt (Kartierergebnisse). Die Erhaltungsziele werden formuliert und eine Maßnahmenplanung in Text und Karte dargestellt.

FFH-Gebiet:

Lebensraumtyp:

Für die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Arten:

Für die Arten des FFH-Gebiets sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Vogelschutzgebiet:

Vogelarten

Für die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Den Anforderungen des speziellen Artenschutzes im Sinne § 44 BNatSchG wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung Rechnung getragen. Diese ist im Umweltbericht integriert und wird im laufenden Verfahren ergänzt. Eine Brutvogelkartierung und eine Natura 2000-Vorprüfung werden für die gemeldeten Arten des Vogelschutzgebiets im Frühjahr/Sommer 2018 durchgeführt. Eine Betroffenheit weiterer gemeldeter FFH-Arten des FFH-Gebiets (Gelbbauchunke, Spanische Flagge) wird für das Plangebiet und der Wirkung der Planung ausgeschlossen.

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung wurden am 14.03.2018 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben.

Habitatanalyse

Auf dem Erlebnisparkgelände im Norden innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Baumreihe mit Höhlenbäumen. In einer Pappel befindet sich ein Storchennest.

Auf dem Parkplatz innerhalb des Plangebiets setzen sich die Baumreihen aus Laubbäumen mit z. T. max. Stammdurchmesser von 30 cm (u. a. Eschen, Linden) zusammen. Höhlenbäume und artenschutzrechtlich relevante Stammverletzungen sind in dem Baumbestand am Parkplatz nicht vorhanden.

Im Westen innerhalb des Plangebiets befindet sich eine mäßig artenreiche Fettwiese, die ebenfalls als Parkierungsfläche genutzt wird.

Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Magerwiese, Streuobstbestand, einige Höhlenbäume und Hecken.

Habitateignung:

In dem nördlichen Baumbestand können Brutvögel und Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden. Die übrigen Flächen besitzen keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz. Die Fettwiese im Westen ist potentielles Nahrungsgebiet für Vögel. Streng geschützte Pflanzenarten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Die Grünlandfläche außerhalb des Plangebiets zeigt eine partielle Lebensraumeignung für Zauneidechsen auf.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und im Umweltbericht als Anhang integriert.

Zusammenfassung: Im Plangebiet befinden sich in der nördlichen Hecke mit Höhlenbäumen Brutstätten verschiedener Vogelarten. Fledermausquartiere können in dem Baumbestand nicht ausgeschlossen werden. Die Parkplatzfläche dient als Nahrungsgebiet verschiedener Vogelarten. Durch den Erhalt der hohen Hecke und der Höhlenbäume sowie die Überplanung der Fläche mit anschließender Durchgrünung ist von keinem Revierverlust auszugehen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden erforderlich.

Für Zauneidechsen besteht durch die Planung keine Beeinträchtigung der lokalen Population. Weitere Artengruppen sind nicht betroffen bzw. es ist keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet gegeben.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

7.1 Methode

Alle Flächen wurden im graphischen Verfahren digital ermittelt und nach oben bzw. nach unten gerundet.

Die Bilanzen der Lebensraumfunktionen und der Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches werden auf Grundlage der Ökokontoverordnung (ÖKVO) berechnet.

Geplant sind Ausgleichsmaßnahmen, die zu einer Aufwertung führen. In nachfolgenden Tabellen werden die Eingriffe, die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und die planinternen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt und bewertet sowie der naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf ermittelt.

Folgende Punkte liegen der Bilanzierung zugrunde:

- Die Bilanzierung erfolgt nur für die erheblichen Eingriffe
- Grundsätzlich werden die Biotoptypen mit dem Normalwert bewertet. Abweichungen von Normalwerten sind erläutert
- Bei Vorkommen mehrerer Biotoptypen erfolgt die Bewertung über den ermittelten Durchschnittswert. Sind Flächenanteile angegeben, sind diese bei der Ermittlung des Durchschnittswerts berücksichtigt.
- Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 31.490 m².

- **Bestand** umfasst das Plangebiet mit seiner Biotop- und Nutzungsstruktur (Abbildung 2.1) vor der Aufstellung des Bebauungsplans
- Die bestehenden Einzelbäume auf den Parkplätzen werden nicht gesondert bilanziert, da diese 1:1 im Plangebiet bei Rodung neu zu pflanzen sind.
- Für den Bestand wird bei wasserdurchlässigen Belägen und Schotterflächen* ein Abflussbeiwert von 0,5 (z. B. bei Pflaster mit offenen Fugen) angesetzt. Dies entspricht einer Versiegelung jeweils mit einem Anteil von 50 %. Die Zahlen werden gerundet. Die Bodenfruchtbarkeit ist „0".
- **Planung**: ** Im Plangebiet sind ca. 80 % der Böden ungestört und 20 % gestört durch Schotterwege und wasserdurchlässige Beläge. In der Planung wird bei den künftig nicht überbaubaren Flächen dieses Verhältnis 80/20 angewendet. Da die Flächen zu begrünen sind, erhält die Bodenfruchtbarkeit eine Wertigkeit von 1 auf dem bisher vorbelasteten Boden.
- Feldhecke zur Eingrünung des Plangebiets ist 3-reihig mit einer Breite von insgesamt 5 m anzulegen.

* und ** Hinweise zu Kap. 7.2, Tabelle 7.2

7.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs: Schutzgüter

Tabelle 7.1: Ermittlung Kompensationsbedarf Schutzgut Boden

B = natürliche Bodenfruchtbarkeit
F = Filter und Puffer für Schadstoffe
W = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
(N = Standort für natürliche Vegetation: Es werden nur Wertstufe 4 und 5 betrachtet, die hier nicht gegeben sind)

Bestand	**Umfang (m^2)**	**B**	**W**	**F**	**Wertstufe** [∅ B, W, F]	**Öko-P./m^2** [∅ x 4]	**Wert vor dem Eingriff** [∅ x m^2 = BWE]
Unversiegelte Flächen (Parkierungsflächen)	24.550	2	1	2,5	1,833	7,33	179.950
Unversiegelte Fläche im Park (= Innenbereich)	210	2	1	2,5	1,833	7,33	1.540
Teilversiegelte Flächen (Schotterweg, wasserdurchlässige Beläge im Freizeitpark*)	6.610	0	1	1	0,666	2,66	17.580
Vollversiegelte Flächen (Straße)	120	0	0	0	0	0	0
Summe Bestand:	**31.490**						**199.070**
Planung (planintern)	**Umfang (m^2)**	**B**	**W**	**F**	**Wertstufe** [∅ B, W, F]	**Öko-P./m^2** [∅ x 4]	**Wert nach dem Eingriff** [∅ x m^2 = BWE]
Sondergebiet (GRZ 0,6) (ohne Pfg1, Pfb 1) [Gesamtfläche: 29.190 m^2 x 0,6]	17.510	0	0	0	0	0	0
Sondergebiet, nicht überbaubar, begrünt, ohne Pfg 1, Pfb 1 auf ungestörten Boden [Gesamtfläche: (29.190 m^2 x 0,4 x 0,8**)	9.340	2	1	2,5	1,833	7,33	68.460
- s.o. auf vorbelasteten Boden (Schotter) [Gesamtfläche: (29.190 m^2 x 0,4 x 0,2**)	2.340	1	1	1	1	4	9.360
Pfg 1 und Pfb 1 auf ungestörten Boden** [1.890 m^2 + 410 m^2]	2.300	2	1	2,5	1,883	7,33	16.860
Summe Planung:	**31.490**						**94.680**

Ermittlung Kompensationsbedarf	**Wertstufe vor dem Eingriff** [Bestand]	**Wertstufe nach dem Eingriff** [Planung]	**Kompensationsbedarf Öko-P.** (Planung - Bestand) [- = Defizit]
Plangebiet	**199.150**	**94.680**	**-104.390**

Fazit: Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beträgt **-104.390 Ökopunkte.**

Legende: Wertstufe = Bedeutung

0 = keine, 1 = gering – mäßig, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

* und ** Hinweise Kap. 7.1

Tabelle 7.2: Ermittlung des Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand *(LUBW-Biotoptypnr.)*	**Umfang (m²) und St.**	**Wert vor dem Eingriff**	
		P./m²	**P. gesamt**
Fettwiese mäßig artenreich, niedrig gehalten, Nutzung als Parkierungsfläche (33.41)	8.780	13	114.140
Parkplatz, niedrig gehaltener **Zierrasen** (33.80)	15.100	4	60.400
Schotterweg (60.23)	5.790	2	11.580
Feldhecke, durchgewachsener Heckenzaun aus heimischen Gehölzen (41.20)	410	17	6.970
Freizeitpark (75 % versiegelt, 25 % Bepflanzung (60.50))	1.290	2	2.580
Asphaltierte **Straße** (60.21)	120	1	120
Summe Bestand:	**31.490**		**195.790**
Planung (planintern) *(LUBW-Biotoptypnr.)*	**Umfang (m²) und St.**	**Wert nach dem Eingriff**	
		P./m²	**P. gesamt**
Gewerbeflächen			
Sondergebiet (GRZ 0,6) (ohne Pfg1, Pfb 1) [Gesamtfläche: 29.190 m² x 0,6] *(60.10)*	17.510	1	17.510
Sondergebiet, nicht überbaubar, begrünt [Gesamtfläche: 29.190 m² x 0,4], Garten mit Ziergehölzen und Beeten *(60.60)*	11.680	6	70.080
Pfg 1: **Feldhecke** (41.20) (B: 5 m x L: 378 m)	1.890	14	26.460
Pfb 1: **Feldhecke**, durchgewachsener Heckenzaun aus heimischen Gehölzen (41.20) (B: 4 m x L: 102 m)	410	17	6.970
Summe Planung	**31.490**		**121.020**

Ermittlung Kompensationsbedarf	**Wert <u>vor</u> dem Eingriff** [Bestand]	**Wert <u>nach</u> dem Eingriff** [Planung]	**Kompensationsbedarf** (Planung - Bestand)
Plangebiet	**195.790**	**121.020**	**-74.770**

<u>Fazit:</u> Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beträgt **-74.770 Ökopunkte**

Legende: Wertspanne = Bedeutung

1 - 4 = sehr gering, 5 - 8 = gering, 9 - 16 = mittel, 17 - 32 = hoch, 33 - 64 = sehr hoch

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Unter Zugrundelegung der Maßnahmen zur Minderung und Ausgleich innerhalb des Plangebiets (Pflanzgebote, Pflanzbindung) wurde ein verbleibender Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere ermittelt.

7.3.1 Alternativenprüfung planexterner Ausgleichsmaßnahmen i. S. § 15 (3) BNatSchG

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 (3) BNatSchG).

Dabei wird folgendermaßen vorgegangen: Für den Bebauungsplan „Erlebnispark – Tripsdrill 1. Bauabschnitt" (2012) wurden planexterne Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die das umfangreiche Ausgleichskonzept des Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill, Erweiterung Wildparadies" (2009) sinnvoll ergänzt. Somit haben sich ökologisch hochwertige Flächen im unmittelbaren Umfeld des Freizeitparks und des Wildparks Tripsdrill entwickelt.

Für den aktuellen Ausgleichsbedarf wurden Flächen im Umkreis von ca. 300 m vom Eingriffsort auf ihr Aufwertungspotenzial hin untersucht. Da im Plangebiet insbesondere in Wiese als hochwertigen Biotoptyp eingegriffen wird, sind Ausgleichsmaßnahmen mit einer Wiesenaufwertung geplant. In diesem Umkreis befinden sich nach Angaben des Regionalplans Heilbronn keine Vorrangbiete für Landwirtschaft. Westlich des Plangebiets befinden sich bereits hochwertige Wiesen mit z. T. Streuobstbestand.

Als Ausgleichsfläche steht östlich der K 2069 eine Wiesenfläche, die von den Betreibern bewirtschaftet wird, zu Verfügung. Es handelt sich um die Flurstücke 6516 – 6526, 6527/1, 6527/2 und 6528/1. Es handelt sich um eine grasreich angesäte Wiese mit Standortpotenzial zur Umwandlung in eine extensiv genutzte Magerwiese. Die Wiese wird bisher drei- bis viermal im Jahr gemäht. Nördlich angrenzend befinden sich bereits Magerwiesen.

7.3.2 Festlegung planexterner Ausgleichsmaßnahmen: Schutzgut Boden

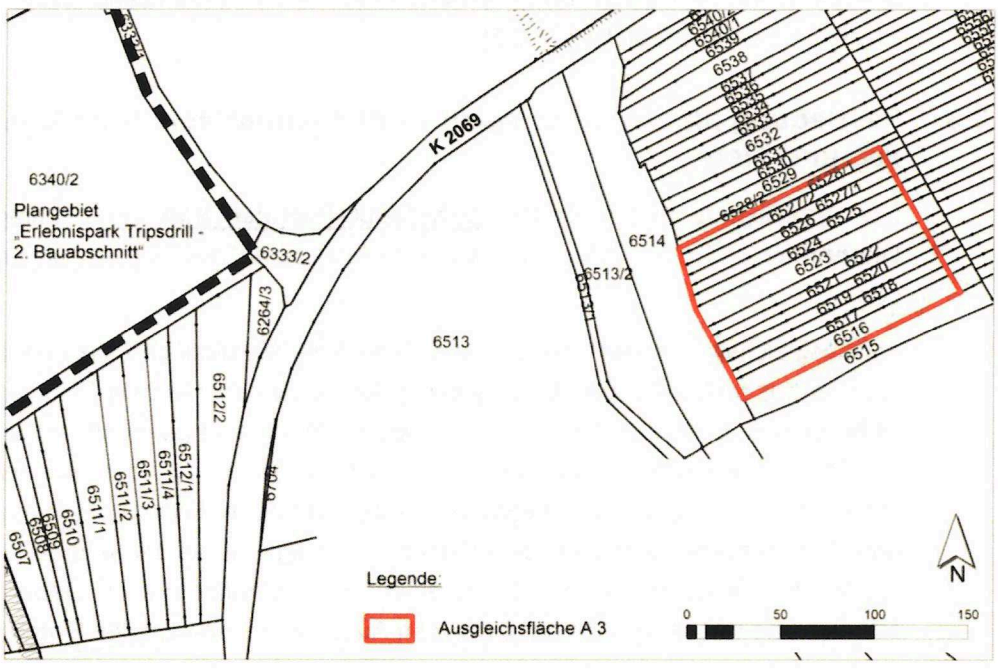
Der Kompensationsbedarf für das **Schutzgut Boden** wird in Ökopunkten (Öko-P.) ermittelt. Dabei sind alle Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu betrachten. Das ergibt in diesem Planfall einen gesamten Ausgleichsbedarf von **-104.390 Ökopunkten.** Schutzgut- bzw. bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden werden entsprechend der ÖKVO bewertet. So lässt sich z. B. mit Entsiegelung der höchste Effekt erzielen. Folgende Maßnahmentypen können gem. ÖKVO herangezogen werden:

- *Entsiegelung*
- *Rekultivierung*
- *Überdeckung baulicher Anlagen*
- *Oberbodenauftrag => in der Regel bau-/naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich*
- *Tiefenlockerung*
- *Dachbegrünung*
- *Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens (Umwandlung von Acker in Grünland/Wald auf verschlämmungsempfindlichen Böden und in Überschwemmungsgebieten)*
- *Erosionsschutz (Begrünung, Hangverkürzung, Anlage Hecken)*
- *Nutzungsextensivierung (nur auf Böden mit hoher bis sehr hoher Eignung als Standort für natürliche Vegetation)*
- *Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Standortverhältnisse durch Wiedervernässung und Nutzungsextensivierung (nur Bodenfunktion Standort für natürliche Vegetation)*

Schutzgutbezogener, gleichwertiger Ausgleich:

Als Ausgleichsfläche steht östlich der K 2069 eine Wiesenfläche, die von den Betreibern bewirtschaftet wird, zu Verfügung. Sie umfasst die Flurstücke 6516 – 6526, 6527/1, 6527/2 und 6528/1. Es handelt sich um eine grasreich angesäte Wiese mit Standortpotenzial zur Umwandlung in eine extensiv genutzte Magerwiese. Bisher wurde die Wiese drei- bis vier-mal im Jahr gemäht, ohne Düngung.

Abbildung 7.1: Lage der Ausgleichsfläche A 3



Die Bodenbewertung gibt für die Bodenfunktion „Standort für natürliche Vegetation" die Bewertungsstufe 3 (hohe Eignung für Standort natürliche Vegetation) (Abbildung 3.1). Durch die geplante Nutzungsextensivierung auf der Fläche werden gem. Anlage 1 Tabelle 3 der ÖKVO 3 Ökopunkte/m² als Ausgleichsmaßnahme herangezogen.

Bestand *(Biotoptypnr.)*	**Planung** *(Biotoptypnr.)*	**Umfang (m²/St.)**	**Wert vor Maßnahme**	**Wert nach Maßnahme**	**Aufwertung (+) um ... Punkte** [+ = Überschuss]	**Kompensationsüberschuss:** [Umfang x Aufwertung]
			ÖP./m²	**ÖP./m²**	**ÖP./m²**	**ÖP**
Schutzgut Boden						
A 3: Anlage einer extensiv genutzten Magerwiese						
Fettwiese, extrem artenarm, intensiv genutzt	Magerwiese mittlerer Standort, extensive Nutzung	11.230	–	3	3	33.690
Summe						**+33.690**
Fazit: Der Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A 1 für das Schutzgut Boden beträgt +33.690 Öko-P.						

Mit Zuordnung der planexternen Ausgleichsmaßnahme A 1 verbleibt für das Schutzgut Boden ein Ausgleichsdefizit von **-70.700 Ökopunkte**. Weitere schutzgutbezogene, gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden stehen nicht zur Verfügung.

Schutzgutübergreifende Kompensation:

Ein schutzgutübergreifender Ausgleich über das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist möglich, da dieses ebenfalls in Ökopunkten bewertet wird. Es erfolgt ein schutzgutübergreifender Ausgleich unter Verwendung des Überschusses beim Schutzgut Pflanzen und Tiere (vgl. Kap. 7.3.2).

7.3.3 Festlegung planexterner Ausgleichsmaßnahmen: Schutzgut Pflanzen und Tiere

Der verbleibende Bedarf für das **Schutzgut Pflanzen und Tiere** beträgt **-74.770 Ökopunkte** und muss mit planexternen Ausgleichsmaßnahmen (A) abgedeckt werden.

Als Ausgleichsfläche steht östlich der K 2069 eine Wiesenfläche, die von den Betreibern bewirtschaftet werden, zu Verfügung. Es handelt sich um die Flurstücke 6516 – 6526, 6527/1, 6527/2 und 6528/1. Es handelt sich um eine grasreich angesäte Wiese mit Standortpotenzial zur Umwandlung in eine extensiv genutzte Magerwiese. Die Umwandlung erfolgt mittels Neuansaat mit gebietseigener Saatgutmischung als artenreiche Magerwiese oder über eine Mahdgutübertragung aus den angrenzenden Wiesenflächen, die ebenfalls von den Betreibern bewirtschaftet werden. Dabei handelt es sich um eine Wiese nördlich der geplanten Ausgleichsfläche auf den Flurstücken 6532

bis 6537. Die Wiese wurde vom Büro Pustal und der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Heilbronn im Mai 2018 kartiert und als eine Mähwiese Stufe „B" mit typischen Magerkeitszeigern bewertet.

Nach erfolgreicher Herstellung Magerwiese auf der geplanten Ausgleichsfläche ist eine extensive Bewirtschaftung mit 2-schüriger Mahd, Abräumen des Mahdguts und angepasster Düngung gemäß „Infoblatt Natura 2000 – Wie bewirtschafte ich eine FFH-Mähwiese" (MLR 2015) dauerhaft anzuwenden.

Tabelle 6: Ermittlung Kompensationsüberschuss Anlage einer Magerwiese

Bestand *(Biotoptypnr.)*	**Planung** *(Biotoptypnr.)*	**Umfang (m²/St.)**	**Wert vor Maßnahme**	**Wert nach Maßnahme**	**Aufwertung (+) um ... Punkte** [+ = Überschuss]	**Kompensationsüberschuss:** [Umfang x Aufwertung]
			ÖP./m²	**ÖP./m²**	**ÖP./m²**	**ÖP**
Schutzgut Pflanzen und Tiere						
Anlage einer extensiv genutzten Magerwiese						
Fettwiese, extrem artenarm (33.41)	Magerwiese mittlerer Standort (33.43) (überdurchschnittliche Artenausstattung x 1,2)	11.230	8	25	17	190.910
Summe						**+190.910**
Fazit: Der Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A 1 beträgt +190.910 Öko-P.						

Im Bestand handelt es sich um eine Fettwiese aus einer ehemaligen Grasansaat mit einer artenarmen Ausprägung mit >80 % Gräser und acht aufgenommenen Kräuterarten. Als Stickstoffzeiger wurde Wiesen-Bärenklau nachgewiesen. Weitere Arten als einzelne Individuen sind Weißklee und Gemeiner Löwenzahn. Es wurde als Ackerbegleitkräuter Gewöhnlicher Beifuß nachgewiesen. Im östlichen Bereich, in Richtung der bestehenden angrenzenden Mähwiese, wurden einzelne Individuen des Gewöhnlichen Hornklees und der Wilden Möhre als Magerkeitszeiger kartiert. Die Kartierung der Wiese wurde am 10.05.2017 durch das Büro Pustal vorgenommen. Aufgrund der extremen Artenarmut wird gemäß der ÖKVO der Normalwert 13 Punkte mit dem Faktor 0,6 multipliziert.

Bei der neu anzulegenden Magerwiese soll vorzugsweise das Mahdgut von den angrenzenden Magerwiesen verwendet werden. Diese wurden während eines gemeinsamen Kartiertermines am 17.05.2018 mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn mit der Wertstufe „B" kartiert und 27 Arten aufgenommen. Da auf eine lokale Spenderfläche zurückgegriffen wird und eine überdurchschnittliche Artenausstattung auf der Wiese vorgesehen ist, wird gemäß der Bewertung nach ÖKVO der Normalwert 21 Punkte mit dem Faktor 1,2 multipliziert.

Abbildung 7.2: Bestand Ausgleichsfläche A 3



Abbildung 7.3: Zielbiotop Ausgleichsfläche A 3, angrenzende Mähwiese



7.3.4 Festsetzung der Maßnahmen und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Tabelle 7.3: Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V, M, A)

Maßnahme	Ziff./Nr. im Textteil	Anzurechnende Fläche/St./P.
Schutzgut Boden		
Gestaltung der Wege, Stellplätze und Zufahrten (M) Zur Minimierung des Versiegelungsgrades sind Plätze, Fußwege, Stellplätze mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen.	**Ziff. 8.1**	---
Amphibienschutz während der Bauzeit Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte während der Wanderungszeit von Amphibien sind vor der Baufeldräumung Amphibienschutzzäune aufzustellen. Zur Sicherung der Maßnahme ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Bei Bauarbeiten zwischen September und Februar sind keine Amphibienschutzzäune erforderlich.	**Ziff. 8.2**	---
Pflanzgebot 1/A 1: Feldhecke zur Eingrünung des Erlebnisparks Auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist eine Feldhecke mit heimischen und standortgerechten Sträuchern gem. der Pflanzenliste (Ziff. 9.4) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Feldhecke ist 3-reihig mit einer Breite von insgesamt 5 m und einer Länge von 378 m anzulegen.	**Ziff. 9.2**	1.890 m²
Pflanzgebot 2/A 2: Pflanzung von Einzelbäumen zur Durchgrünung des Erlebnisparks Bei Rodung der Bäume auf dem Parkplatz ist für jeden gerodeten Baum ein neuer heimischer, standortgerechter Baum gem. der Pflanzenliste (Ziff. 9.4) innerhalb des Erlebnisparks zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt sind mindestens 116 Bäume zu pflanzen bzw. zu erhalten.	**Ziff. 9.2**	Ersatz 1:1 116 Bäume
Pflanzbindung 1: Erhalt von Bäumen und Sträuchern (V) Auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist die Feldhecke mit Bäumen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.	**Ziff. 10.1**	410 m²
Planexterne Maßnahme: **A3: Umwandlung einer Fettwiese in eine Magerwiese** Flst. Nrn. 6516 – 6526, 6527/1, 6527/2 und 6528/1 Die Fläche ist als artenreiche Magerwiese mittlerer Standort anzulegen und durch extensive Bewirtschaftung (einmalige oder zweimalige Mahd pro Jahr) dauerhaft zu unterhalten. Zielbiotop ist eine „Magere Flachland-Mähwiese" Stufe B („gut"). Die Anlage erfolgt mittels Mahdgutübertragung von angrenzenden, geeigneten Flachland-Mähwiesen (z. B. Flurstück 6536, 6537) oder alternativ mit gebietseigener, zertifizierter Saatgutmischung (Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Berg-und Hügelland).	**Ziff. 11** **A 3**	11.230 m²
Artenschutz Rodungen von Gehölzen sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.	**Hinweis**	---

Maßnahme	Ziff./Nr. im Textteil	Anzurechnende Fläche/St./P.
Umweltfreundliche Beleuchtung Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte.	**Hinweis**	---
Archäologische Denkmalpflege Für die westlich an die vorhandenen Parkierungsflächen angrenzenden Wiesenflächen wird eine facharchäologische Begleitung sämtlicher Erdeingriffe bzw. des Oberbodenabtrags in diesen Arealen notwendig.	**Hinweis**	---

Tabelle 7.4: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

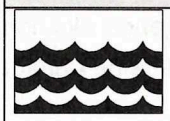
Kompensationsbedarf Schutzgut Boden	**-104.390 Ökopunkte**
Kompensationsbedarf Schutzgut Pflanzen und Tiere	**-74.770 Ökopunkte**
Zwischensumme Kompensationsbedarf	**-179.160 Ökopunkte**
Planexterner Ausgleich A 3 Schutzgut Boden	**+33.690 Ökopunkte**
Planexterner Ausgleich A 3 Pflanzen und Tiere	**+190.910 Ökopunkte**
Kompensationsüberschuss	**+45.440 Ökopunkte**

Fazit:

Im Ergebnis wird aus baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Sicht für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein vollständiger Ausgleich erreicht. Es verbleibt ein Kompensationsüberschuss, der in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz von Tripsdrill zu integrieren ist.

8 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt

Nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB sind geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben (Punkt 3 b) der Anlage). Nachdem im Zuge der Planung bereits größte Sorgfalt darauf gelegt wurde, keine erheblichen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die Umwelt zu bewirken bzw. erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen, werden im Folgenden die Umweltaspekte angesprochen, für die solche Auswirkungen auch unter Beachtung aller Vorgaben der bereits durchgeführten Gutachten, Planungen und Sanierungskonzepte möglicherweise zu erwarten sind (eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen). Folgende Maßnahmen zur Überwachung absehbarer **erheblicher** Umweltwirkungen sind vorgesehen.

Umweltaspekt	Geplante Maßnahmen zur Überwachung
 **Boden**	• Überwachung, dass Versiegelungen, die über die Festsetzungen hinausgehen, nicht stattfinden (kein Asphalt, Beton, dergl.)
 **Pflanzen und Tiere/ Biologische Vielfalt**	• Empfehlung: Baumschutzmaßnahmen während der Bauphase • Überprüfung der Pflanz- und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Bewirtschaftung).

Zuständig für die Überwachung sind die Gemeinden als Träger des Bauleitplanverfahrens. Die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden sind verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen (für das Plangebiet siehe Tabelle) zu informieren.

9 Zusammenfassung

Um die Wettbewerbsfähigkeit im Freizeitparksegment auf Regional- und Landesebene aufrecht zu halten, werden in der Regel im Durchschnitt alle 3 bis 4 Jahre Neuangebote von Großattraktionen erforderlich. Nur so kann auch künftig gewährleistet werden, dass die Besucherzahlen weitestgehend gehalten werden können. Aus diesem Grund wird die Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt" als Sondergebiet (SO) erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt" in Cleebronn macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach BauGB erforderlich. Dieser Umweltbericht integriert Grünordnungsplanung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Eine Natura 2000 Vorprüfung ist im Anhang beigefügt.

Die Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde in der Gemeinderatsitzung am 20.04.2018 getroffen. Die Ergebnisse der erfolgten Beteiligung wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet.

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern.

Die Größe des Plangebiets umfasst ca. 3,15 ha. Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets wird derzeit als Ausweichparkplatz genutzt und hat eine unmittelbare Anbindung an den Haupteingang zum Freizeitpark.

Um die Wettbewerbsfähigkeit im Freizeitparksegment auf Regional- und Landesebene aufrecht zu halten, werden in der Regel im Durchschnitt alle 3 bis 4 Jahre Neuangebote von Großattraktionen erforderlich. Nur so kann auch künftig gewährleistet werden, dass die Besucherzahlen weitestgehend gehalten werden können.

Durch die in den letzten Jahren hinzugekommenen Großattraktionen in Tripsdrill im Osten des Erlebnisparks werden die Besucherströme ungleichmäßig verteilt. Um künftig eine **harmonische Besucherlenkung** im Park zu bekommen, ist eine neue Attraktion im Süden des „Seifenkistenrennens", im Südwesten des Freizeitparks, geplant. Auf dem geplanten Standort ist ein schrittweiser Ausbau vorgesehen, der kurz- bis mittelfristig einen Teil des bisherigen Parkplatzes beibehält. Aus diesem Grund wird die Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt" als Sondergebiet (SO) erforderlich. Nach jetzt fünf Jahren Großattraktion „Karacho" ist dringend eine weitere Großattraktion erforderlich, um dem Wettbewerb Stand zu halten.

Die vollständige Umsetzung der Gesamtfläche des 2. Bauabschnitts des Erlebnisparks wird abschnittsweise erfolgen und sich über mehrere Jahre erstrecken. Auf das „Konzept für den ruhenden Verkehr Tripsdrill" in der Anlage zur Begründung wird verwiesen.

Das Plangebiet wird in diesem Umweltbericht detailliert analysiert und bewertet sowie hinsichtlich der geplanten Bebauung beurteilt. Der Ausgleichsbedarf bemisst sich nach der ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen. Es werden Maßnahmen beschrieben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder, soweit erforderlich und möglich, ausgeglichen werden können.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist integriert. Die verschiedenen planinternen Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit (insbesondere umfangreiche Pflanzbindungen und Neupflanzungen) wirken sich unmittelbar auf die Berechnung des Ausgleichsbedarfs aus. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird durch die planexterne Maßnahme „Umwandlung einer Fettwiese in eine Magerwiese vollständig abgedeckt. Somit wird aus bau- und naturschutzrechtlicher Sicht ein vollständiger Ausgleich erreicht und rechnerisch ein Überschuss erzielt.

Ausführlich wird das Thema Verkehr bzw. Tripsdrill bedingte Verkehrszusatzbelastung der benachbarten Ortschaften analysiert. 2018 wurde eine Verkehrszählung am Standort Tripsdrill durch die Betreibergesellschaft Tripsdrill durchgeführt. Insgesamt wurden im Erhebungszeitraum von einem Werktag in den Sommerferien 2.722 Pkw gezählt, wovon 1.946 Pkw als Ziel Tripsdrill hatten und 776 Pkw am Anschluss Tripsdrill vorbeifuhren. Von den 1.946 nach Tripsdrill zufahrenden Pkw kamen 1.294 Pkw aus Richtung Norden, also aus Richtung Cleebronn und Bönnigheim, was einem Anteil von 66,5% aller Zufahrender entspricht und 651 Pkw aus Richtung Süden (Freudental), was einem Anteil von 33,5% entspricht. Aus aktuellem Anlass fürchtet die Gemeinde Freudental weitere Verkehrsbelastungen für ihre Gemeinde. Im Fazit hat die Verkehrszählung am Standort Tripsdrill ergeben, dass aus südlicher Richtung über Freudental ca. 30 % der Besucher Tripsdrills anfahren. In der Spitzenstunde beträgt der Besucherverkehr maximal ca. 200 Pkw/Stunde für die Gemeinde Freudental. Insgesamt sollte die Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt nach den anzuwendenden Richtlinien 1000 Kfz/Stunde nicht überschreiten.

Ferner sind die Regelungen zum Artenschutz des § 44 (5) BNatSchG zu beachten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist als Anlage zum Umweltbericht beigefügt. Ergebnisse sind in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung als Anlage zum Umweltbericht dargestellt. Im Plangebiet befinden sich in der nördlichen Hecke mit Höhlenbäumen Brutstätten verschiedener Vogelarten. Fledermausquartiere können in dem Baumbestand nicht ausgeschlossen werden. Die Parkplatzfläche dient als Nahrungsgebiet verschiedener Vogelarten. Durch den Erhalt der Hecke und den Höhlenbäumen sowie der Überplanung der Fläche mit anschließender Durchgrünung ist von keinem Revierverlust auszugehen. Für Amphibien sind Wanderungsrouten am Standort Tripsdrill zu berücksichtigen. Es werden Schutzmaßnahmen während der Bauzeiten und eine ökologische Baubegleitung festgesetzt.

Für Zauneidechsen besteht durch die Planung keine Beeinträchtigung der lokalen Populationen. Weitere Artengruppen sind nicht betroffen bzw. ist keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet gegeben.

Eine Natura 2000-Vorprüfung wird erforderlich und ist als Anlage zum Umweltbericht beigefügt. Die Natura 2000-Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und Vogelschutzgebiets bzw. auf den günstigen Erhaltungszustand der FFH-Arten nicht absehbar sind.

Datum: 22.02.2019

Prof. Waltraud. Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

10 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundesbodenschutzgesetzt (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), mehrfach geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GBl. S. 686)

Denkmalschutzgesetz (DSchG)Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983 (GBl. S. 797), mehrfach geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GBl. S. 686)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03.12.2013 (GBl. S. 389)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. vom 28.12.2010)

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23.11.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99), in Kraft getreten am 11.03.2017

Sonstige Literatur und Quellen

BEHNISCH, R. (2018): Ingenieurgeologisches Gutachten. Cleebronn, Erlebnispark Tripsdrill vom 08.09.2018

BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018): Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt", Gemarkung Cleebronn, Landkreis Heilbronn, Beteiligung nach § 4. Abs. 1, Satz 1 BauGB, Schreiben vom 21.05.2018

Dto. (2018a): Bbpl. Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt, Gemarkung Cleebronn, Schreiben vom 04.12.2018

DIETZ, INGENIEURBÜRO FÜR BAU- UND VERMESSUNG (2018): Verlegung der Wasserleitung (Brunnenleitung) wegen geplanter Baumaßnahme, Plan A, Maßstab 1:250 vom 30.10.2018

Dto. (2018a): Bestandsplan, Parkplätze Planung (digitale Daten)

FAMILIE FISCHER KG (2018): E-Mail vom 18.09.2018. Verkehrszählung.

GEMEINDE FREUDENTAL (2018): Bebauungsplanverfahren „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt", Cleebronn: Beteiligung der Gemeinde Freudental nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB vom 23.05.2018

Landratsamt Heilbronn (2018): Bebauungsplan "Erlebnispark Tripsdrill - 2. Bauabschnitt" in Cleebronn Schreiben vom 07.06.2018, AZ 2018- 1618- BLPL

Dto. (2018a): Vorhaben: Bebauungsplan "Erlebnispark Tripsdrill - 2. Bauabschnitt" Ort, Lage: Cleebronn, AZ: 2018- 1618- BLPL Schreiben vom 13.12.2019

LGRB – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2000): Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25.000, Blatt 6920 Brackenheim

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg) (2018): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet 24.01.2018 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Dto. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung Oktober 2005

Dto. (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe, Karlsruhe

LVA (Landesvermessungssamt Baden-Württemberg) (2005): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 6920 Brackenheim, Stuttgart

Regierungspräsidium Freiburg (2018): Bodenschätzungsdaten, digitale Sach- und Geodaten mit Stand 2018 für Cleebronn

Regierungspräsidium Stuttgart (2018): Bebauungsplan "Erlebnispark Tripsdrill - 2. Bauabschnitt", Cleebronn, Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 27.04.2018, Ihr Zeichen 143417, Schreiben vom 15.06.2018, AZ 21-2434.2 / HN Brackenheim

Dto. (2018a): Bebauungsplan "Erlebnispark Tripsdrill - 2. Bauabschnitt", Cleebronn Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Schreiben vom 07.12.2019, AZ 21-2434.2 / HN Brackenheim

Trautwein, VerGeo Vermessung und Informatik (2018): Bestandsplan, Liegenschaftskarte (digitale Daten)

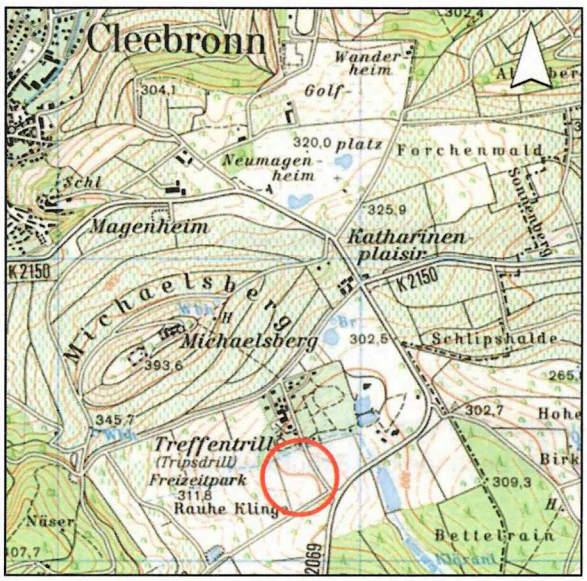
Gemeinde Cleebronn, Gemarkung Treffentrill

Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

– Anlage 1 zum Umweltbericht –



Kartengrundlage: TK 25,
Blatt 6920 Brackenheim (LVA BW 2005)

Proj. Nr. 143417
Datum: 22.02.2019

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 METHODIK 3

4 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION 4

5 KONFLIKTANALYSE 7

5.1 Kurzbeschreibung der Planung 7
5.1.1 Planungsbedingte Wirkfaktoren 7

6 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN HABITATPOTENZIALANALYSE 8

7 DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 10

7.1 Begehungsprotokolle 10
7.2 Ergebnisse der Erhebungen 10
7.2.1 Artengruppe Vögel 10
7.2.2 Artengruppe Reptilien 12
7.3 Artenschutzrechtliche Stellungnahme 12
7.3.1 Amphibien 12
7.3.2 Kleinsäuger 13
7.4 Betroffenheit der Artengruppen 14

8 ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN 16

9 LITERATUR UND QUELLEN 18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Fotos 5
Abbildung 3: Bebauungsplan und Ausschnitt aus der Legende der Schutzgebiete 7

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen 14

1 Anlass

Der Bebauungsplanverfahren „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt" auf Gemarkung Treffentrill befindet sich in der Aufstellung. Ziel ist die Erweiterung des Erlebnisparks auf der bisher als Ausweichparkplatz genutzten Fläche. Es ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) auf einer Fläche von 3,15 ha geplant.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich und ist als Anlage zum Umweltbericht integriert. Untersuchungsgebiet ist das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant" erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor". Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Methodik

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Ergebnis:

Die artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse (vgl. Kap. 6 f.) kommt zum Ergebnis, dass ein Vorkommen von Brutvögeln im Plangebiet und Umgebung und der streng geschützten Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden kann. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit weiteren Begehungen wird erforderlich (vgl. Kap. 7 f.)

4 Plangebiet und örtliche Situation

Der Erlebnispark Tripsdrill liegt südöstlich von Cleebronn am südlichen Rand des Michaelsbergs. Das Plangebiet befindet sich im Südosten unmittelbar anschließend an den Erlebnisparks Tripsdrill.

Der überwiegende Flächenanteil des Plangebiets wird derzeit als Ausweichparkplatz genutzt und hat eine unmittelbare Anbindung an den Haupteingang zum Freizeitpark.

Folgende Strukturen befinden sich innerhalb des Plangebiets: Ein kleiner Teil des Erlebnisparkgeländes mit älteren, hohen Baumbestand in einer Hecke im Norden, Parkplatz mit Baumreihen und wasserdurchlässiger Fahrbahn sowie Stellplätze auf Wiesenstreifen und ebenfalls als Parkierungsfläche genutzte mäßig artenreiche Fettwiese im Westen des Plangebiets. Entlang der bestehenden Hecke mit Bäumen, welche die aktuelle Grenze des Freizeitparks bildet, verläuft der Baumbach als Entwässerungsgraben.

Die Umgebung des Plangebiets ist wie folgt zu charakterisieren:

- Norden: bestehende Erlebnisparkfläche mit Attraktionen und stark durchgrünt mit Gehölzen
- Osten: Zufahrt und Zentralparkplatz des Erlebnisparks mit Baumreihen
- Südosten: Kreisstraße K 2069 und Grünlandfläche innerhalb des FFH- und Vogelschutzgebiets
- Süden: Grünland mit Magerwiesen und Streuobstbestand und Feldhecke am Nordrand innerhalb des Vogelschutzgebiets
- Westen: Grünland mit Feldgehölzen und Streuobstbestand

Folgende Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet ausgewiesen:

- Bodendenkmal B 58 + B 21
- Naturpark Stromberg Heuchelberg

Folgende Schutzgebiete grenzen an das Plangebiet bzw. befinden sich in unmittelbarer Nähe:

- Wasserschutzgebiet „Tripsdrill“ Zone I, II und Zone III
- Vogelschutzgebiet 6919-441 Stromberg
- FFH-Gebiet 7018-341 Stromberg

Folgende Schutzgebiete liegen nahe zum Erlebnispark:

- Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“
- Landschaftsschutzgebiet „Ausläufer des Stromberges um Bönnigheim, Erligheim, Freudental, Löchgau und Kleinsachsenheim“
- Kulturdenkmal katholische Kirche St. Michael

Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Fotos



Luftbild (LUBW 2018)



Blick in das Plangebiet Richtung Osten über die mit Hecke und hoher Baumreihe an der Grenze des bestehenden Freizeitparks



Blick in das Plangebiet Richtung Süden: Parkplatz mit Baumreihen und Fettwiese



Blick aus dem Plangebiet Richtung Westen mit Zulauf des Baumbachs als Entwässerungsgraben



Blick über Fläche 4 in Richtung Westen mit Streuobstbestand im Hintergrund



Feldweg südlich des Plangebiets mit Blick Richtung Westen: Links im Bild Fläche 4 mit Hecke und rechts Wiese des Plangebiets



Blick über Fläche 5 mit Waldrand im Hintergrund

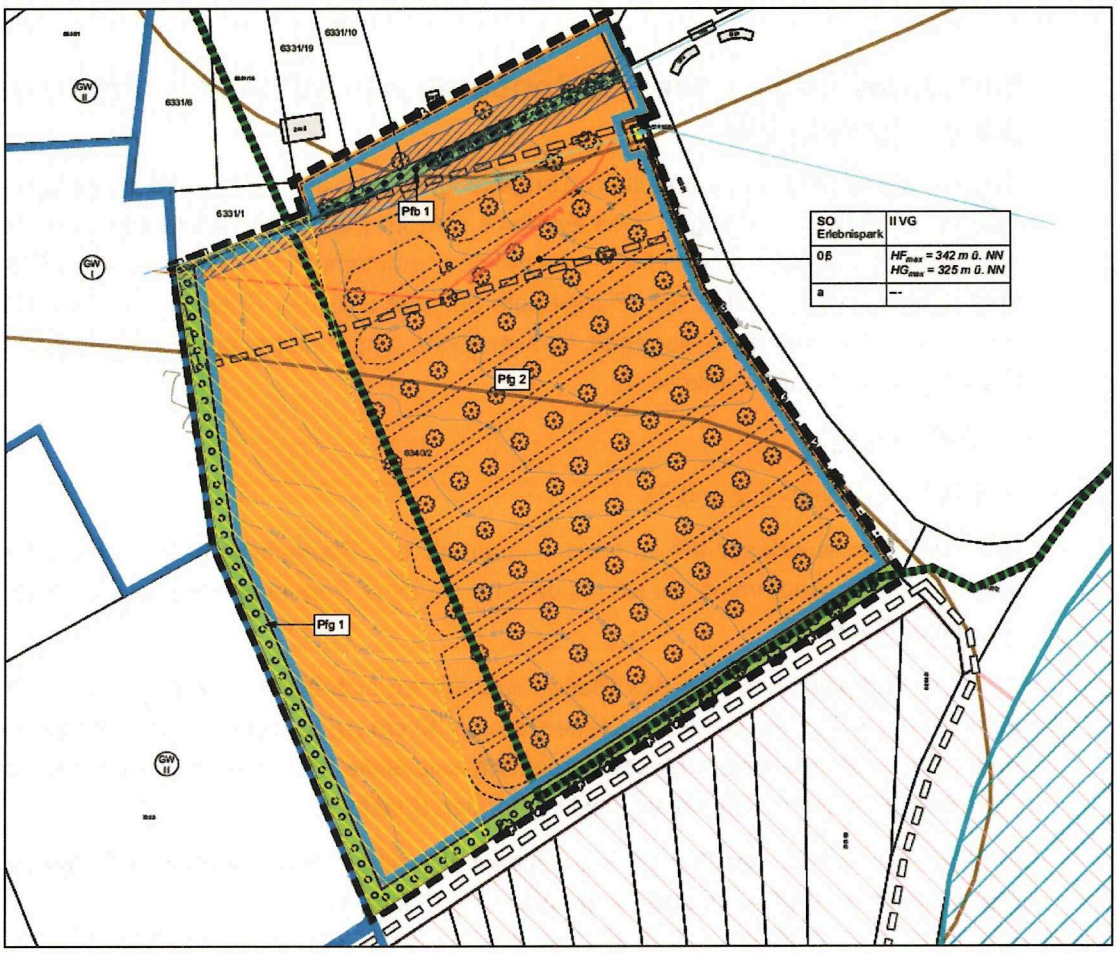
5 Konfliktanalyse

5.1 Kurzbeschreibung der Planung

Tripsdrill plant die Erweiterung des Erlebnisparks. Das Plangebiet umfasst ca. 3,15 ha. Es ist vorgesehen den bisherigen besonderen Baustil von Tripsdrill ebenfalls für diesen 2. Bauabschnitt beizubehalten. Die Planung sieht einen schrittweisen Ausbau von Attraktionen vor, der kurz- bis mittelfristig einen Teil des bisher umfassenden Parkplatzes beibehält. Zur Eingrünung und Durchgrünung sind Pflanzgebote und Pflanzbindungen geplant. Die Hecke im Norden bleibt erhalten und wird in das Erlebnisparkkonzept integriert. Die abschnittsweise nach und nach entfallenden Bäume auf dem bisherigen Parkplatz werden im Erlebnispark nachgepflanzt. Das Plangebiet wird im Westen und Süden mit einer Feldhecke eingegrünt.

Abbildung 2: Bebauungsplan und Ausschnitt aus der Legende der Schutzgebiete

Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung. Genaue Auskunft gibt der B-Plan M 1 : 1.000.



Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturpark
- Wasserschutzgebiet mit Angabe Schutzzone
- Bodendenkmal
- Oberflächenwasserableitung, Graben "Baumbach" (Bauamt Bönnigheim 2018)
- 5 m-Gewässerrandstreifen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg)
- Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (auf D Hinweise Ziff. 4 im Textteil wird verwiesen)

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Bäumen auf den Parkplatz
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen, Nahrungshabitaten)
- Zunahme optischer Störungen durch Kulissenwirkung der Attraktionen im Umfeld

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Relevante Zunahme von akustischen oder optischen Störungen

6 Durchführung der artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung wurden am 14.03.2018 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Das Ergebnis wird im Folgenden wiedergegeben. Es wurde das Plangebiet sowie die angrenzenden artenschutzrechtlich relevanten Flächen untersucht. Im Osten des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet 7018-341 Stromberg. Die innerhalb liegende Wiesenfläche angrenzend an der Kreisstraße K 2069 wurde ebenfalls untersucht.

Habitatanalyse

Plangebiet (Flächen 1, 2 und 3):

Auf dem Erlebnisparkgelände im Norden innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Hecke mit einer Baumreihe mit Höhlenbäumen. In einer Pappel befindet sich ein Storchennest (Fläche 1).

Auf dem Parkplatz innerhalb des Plangebiets setzen sich die Baumreihen aus Laubbäumen mit z. T. max. Stammdurchmesser von 30 cm (u. a. Eschen, Linden) zusammen. Höhlenbäume und artenschutzrechtlich relevante Stammverletzungen sind in dem Baumbestand am Parkplatz nicht vorhanden (Fläche 2).

Im Westen innerhalb des Plangebiets befindet sich eine mäßig artenreiche Fettwiese, die ebenfalls als Parkierungsfläche genutzt wird (Fläche 3).

Fläche 4:

Südlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Magerwiese, Streuobstbestand, einige Höhlenbäume und Hecken.

Fläche 5:

Die Grünlandfläche wurde kurz vor bei der Begehung im März 2018 vermutlich neu eingesät, sie wird zeitweise mit Schafen beweidet. Die Artenzusammensetzung ist re-

lativ vielfältig, jedoch noch nicht richtig entwickelt. Östlich der Grünlandfläche befindet sich ein Laichgewässer für Amphibien.

Habitateignung:

Plangebiet (Flächen 1, 2 und 3):

In dem nördlichen Baumbestand des Plangebiets können Brutvögel und Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden. Die übrigen Flächen im Plangebiet besitzen keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz. Die Fettwiese im Westen ist potentielles Nahrungsgebiet für Vögel. Streng geschützte Pflanzenarten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Fläche 4:

Die Grünlandfläche außerhalb des Plangebiets zeigt eine partielle Lebensraumeignung für Zauneidechsen auf. Brutvögel können in dem Streuobstbestand nicht ausgeschlossen werden.

Fläche 5:

Grünland eignet sich nicht als Fortpflanzungsstätten für Vögel, jedoch als Nahrungsgebiet für Vögel der Umgebung. Im Süden und Südosten der Fläche können Sommerlebensräume für Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse („Abschichtung")

Weitere Untersuchungen wurden aufgrund der Übersichtsbegehung für das Plangebiet erforderlich:

- Vögel
- Zauneidechsen

Unter Berücksichtigung der Planung, Erhalt der Hecke und Bäume im nördlichen Bereich des Plangebiets, kann unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen von Amphibien sind durch die Planung nicht absehbar. Auf Hinweisen der BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018) wird das Thema Auswirkung der Planung auf Amphibien/-wanderungen gesondert behandelt (Kap. 7.3)

7 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Das Plangebiet und die Umgebung wurde an 5 Terminen durch Dipl.-Biologen Jonas Scheck im Zeitraum Mitte März bis Anfang Juli begangen. Es fand eine eingeschränkte Brutvogelkartierung mit vier Begehungen statt. Weitere Kartierungen wurden nicht erforderlich, da es ich um ein eingeschränktes Artenspektrum auf Grund vorhandener Lebensräume handelt. Das Vorkommen auf Zauneidechsen wurde bei geeigneten Bedingungen im gesamten Untersuchungsgebiet untersucht.

7.1 Begehungsprotokolle

Datum	15.03.2018	Uhrzeit	17:15 – 18:00
Wetter	Sonnig, 11° C, kein Wind		
Zweck	Übersichtsbegehung		

Datum	05.05.2018	Uhrzeit	10:30 – 11:30
Wetter	sonnig, 17 – 19° C, Wind 1 NO		
Zweck	Kartierung Vögel, Reptilien		

Datum	23.05.2018	Uhrzeit	12:30 – 13:15 Uhr
Wetter	Bedeckt, 20° C, kein Wind		
Zweck	Kartierung Vögel, Reptilien		

Datum	16.06.2018	Uhrzeit	11:00 – 12:00 Uhr
Wetter	sonnig, 22°C, Wind 0-1		
Zweck	Kartierung Vögel, Reptilien		

Datum	10.07.2018	Uhrzeit	12:00-13:00 Uhr
Wetter	heiter, 80% bewölkt, 22° C, Wind 0-1		
Zweck	Kartierung Vögel, Reptilien		

7.2 Ergebnisse der Erhebungen

7.2.1 Artengruppe Vögel

Ergebnisse:

Am Rand des Erlebnisparks (Fläche 1) brüten in den Gehölzen und Gebäuden/Anlagen Girlitz, Haussperling, Buchfink, Hausrotschwanz, Blaumeise. In einer großen Pappel brütet der Weißstorch. Der Storch ist seit Jahrzehnten im Freizeitpark und wird bewusst von den Betreibern dort gehalten und ist an den Attraktionen im Freizeitpark gewöhnt. Aus Sicht des Biologen ist durch den Erhalt der Bäume von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die geplanten Fahrgeschäfte werden

den Weißstorch nicht beeinträchtigen. Vorsorglich wird ein Ersatznest zur Verfügung gestellt.

Der Bereich des bisherigen Parkplatzes (Fläche 2) wird als Nahrungsgebiet von Meisen, Haussperling, Bachstelze, Girlitz, Stieglitz, Buchfink und Hausrotschwanz genutzt. Fortpflanzungsstätten des Buchfinks können in den Randbereichen nicht ausgeschlossen werden.

Im Bereich der bisherigen Ausweichparkplätze (Fläche 3) sind keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Der Bereich wird auch wenig als Nahrungsgebiet frequentiert (mangelnde Gehölze).

In der Streuobstwiese südlich des bestehenden Parkplatzes (Fläche 4) befinden sich Fortpflanzungsstätten von Star, Kohlmeise sowie Goldammer, Buchfink und Klappergrasmücke. Die letzteren befinden sich in der Hecke am Nordrand der Fläche. Der Bereich wird aber von weitaus mehr Arten regelmäßig als Nahrungsgebiet genutzt, darunter auch Bunt- und Grünspecht. Auf Arten des Vogelschutzgebiets „Stromberg", insbesondere Mittelspecht, Grauspecht und Halsbandschnäpper, die nach Angaben des Landratsamt Heilbronn (2018) Lebensstätten und Revierzentren südlich des Plangebiets haben, wurde ebenfalls untersucht. Nachweise auf Lebensstätten und Revierzentren wurden nicht nachgewiesen. Nahrungshabitate sind durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Kartierergebnisse liegt durch den Bebauungsplan keine Beeinträchtigung der Arten vor. Auf die Natura 2000-Vorprüfung (Anlage 2 zum Umweltbericht) wird verwiesen.

Die Grünlandfläche (Fläche 5) östlich der K 2069 ist aufgrund des Mangels an Gehölzen als Nahrungsgebiet deutlich weniger frequentiert. Der Weißstorch nutzt die Fläche zur Nahrungssuche. Fortpflanzungsstätten sind hier nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Plangebiet (Flächen 1, 2 und 3)

Die bestehende Erlebnispark-Fläche ist Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Vogelarten (Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter, Gehölzfreibrüter). Als Nahrungsgebiet ist dieser Bereich von mäßiger Bedeutung. Eine Störung durch den Parkbetrieb ist bereits maximal ausgeprägt. Vermeidungsmaßnahmen werden für diesen Bereich erforderlich (Kap. 8).

Die bestehende Parkplatzfläche ist Nahrungsgebiet für zahlreiche – zumeist im angrenzenden Park – brütende Vögel. Durch den Verlust der Parkplatzfläche mit den relativ jungen Bäumen sind keine Revierverluste zu erwarten, insbesondere bei geplanter Durchgrünung mit Bäumen und Begrünung und gärtnerischer Gestaltung der Freiflächen. Die Störung durch die Nutzung als Parkplatz ist bereits sehr hoch. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die Grünfläche innerhalb des Plangebiets ist keine Fortpflanzungsstätte und hat eine geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Fläche 4:

Streuobstbestand, Magerwiese und Hecke sind Fortpflanzungsstätten verschiedener Vogelarten (Star, Kohl- und Blaumeise, Goldammer). Die Fläche ist wichtiges Nah-

rungsgebiet für Vögel, die in der Umgebung brüten (Grünspecht, Star u. a.). Durch die Planung erfolgt kein Eingriff in den Bestand. Eine Beeinträchtigung der Brutvögel ist durch die Planung nicht gegeben, da die Pflanzung der Hecke zur Eingrünung des Plangebiets mögliche Störeffekte mindert. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Fläche 5:

Die Grünlandfläche ist keine Fortpflanzungsstätte und ausschließlich Nahrungsgebiet für die Vögel der Umgebung. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht gegeben. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7.2.2 Artengruppe Reptilien

Ergebnisse

In der Hecke am Nordrand von Fläche 4 wurde ein Zauneidechsen-Weibchen aufgefunden. Sonst konnten keine Funde im gesamten Untersuchungsgebiet gemacht werden. Es ist daher von einer insgesamt geringen Siedlungsdichte auszugehen, besiedelt dürften insbesondere Randbereiche von Grünflächen sein. Die Hecke in der Fläche 1 mit anschließendem Graben ist dicht bewachsen und eignet sich nicht als Lebensraumhabitat. Die Parkplatzfläche hat keine Versteckstrukturen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die Planung erfolgt kein Eingriff in Lebensräumen für Zauneidechsen. Eine Beeinträchtigung der Zauneidechse ist durch die Planung nicht gegeben.

Für weitere Reptilienarten ist keine Lebensraumeignung vorhanden.

7.3 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

7.3.1 Amphibien

Die BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018) weist auf ein Amphibienlaichgewässer (südlich K 2069 gegenüber Erlebnispark Tripsdrill) und zwei weiteren Regenüberlaufbecken hin und fordert die Erstellung eines Konzepts zur künftigen Laichwanderung der Amphibien.

Durch die Planung sind kein Auswirkungen auf Amphibienwanderungen zu erwarten: Amphibien wandern eigentlich nur nachts, d. h. wenn im Erlebnispark und auf den Parkplätzen kein Betrieb ist. Die geplanten baulichen Veränderungen stellen höchstens kleinräumige Hindernisse dar. Da der gesamte Erlebnispark in allen Bereichen gut durchgrünt wird, ist auch der Park gut für Amphibien zu queren. Dies gilt auch bei einer Einfriedung mit Maschendrahtzäunen. Da im Plangebiet die Durchgrünung weiter geführt wird ist von keinem Wanderungsproblem für Amphibien auszugehen.

Das Landratsamt Heilbronn (2018) und BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018a) regen in ihren Stellungnahmen an, ein Amphibienschutzkonzept am gesamten Standort Tripsdrill zu erstellen. „Die Tiere wandern sowohl über das Erweiterungsgebiet im Gewann „rauhe Klinge" als auch über die potenziellen Parkplatzflächen. Bei dem Grasfrosch

und der Erdkröte ist die Hauptwanderzeit von Februar bis April. Die Wanderung der Wechselkröte ist von April bis Juni und fällt damit in die Zeit, in der die Parkflächen genutzt werden. Des Weiteren halten sich die Amphibien auch außerhalb der Amphibienwanderung im Plangebiet auf. Erdkrötenmännchen, die keine Partnerin bekommen haben bleiben wochenlang in der Nähe des Laichgewässers. Grasfrösche sind tag-und nachtaktiv und gehen auf den Wiesen auf Beutefang. An feucht warmen Tagen macht das auch die Erdkröte. Ende Juli/Anfang August kommen dann aus den Laichgewässern die Hüpflinge. Diese sind auch tagsüber unterwegs und verlassen das Gewässer in alle Richtungen." (LANDRATSAMT HEILBRONN 2018).

Es fand eine gemeinsamer Termin mit dem Betreiber und der unteren Naturschutzbehörde, des Landratsamts Heilbronn zu einem Amphibienschutzkonzept am 22.01.2019 statt. Die Betreiber Tripsdrill beabsichtigen einen gemeinsamen Ortstermin mit dem BUND und der unteren Naturschutzbehörde (LRA HN), um gemeinsam langfristige Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens abzustimmen.

Dem Hinweis des Landratsamts Heilbronn (2018) zu den Wanderungsrouten am Standort Tripsdrill wird gefolgt. Es werden Schutzmaßnahmen während der Bauzeiten und eine ökologische Baubegleitung festgesetzt.

7.3.2 Kleinsäuger

Die BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018) weist auf eine fehlende Durchgängigkeit für Kleinsäuger durch die Einfriedung von Zäunen hin.

Kleinsäuger kommen durch Maschendrahtzäune hindurch oder untergraben diese. Das Problem einer fehlenden Durchgängigkeit ist nicht zu erwarten.

7.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse / saP: Erhebungen und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐
Käfer	Keine Lebensraumeignung. Die Höhlen zeigen keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Käferarten.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐
Amphibien	Amphibienlaichgewässer befindet sich östlich der Kreisstraße K 2069. Da im Plangebiet die Durchgrünung weiter geführt wird ist von keinem Wanderungsproblem für Amphibien auszugehen. <u>Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich (Kap. 8):</u> • Während der Bauzeit werden Schutzmaßnahmen erforderlich <u>Ergebnis:</u> Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐
Reptilien	Eine Zauneidechse wurde südlich des Plangebiets an der Hecke mit anschließender Magerwiese nachgewiesen. Es wird von einer geringen Siedlungsdichte ausgegangen. Habitatpotenzial innerhalb des Plangebiets sind nicht gegeben. Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen der lokalen Population absehbar.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse / saP: Erhebungen und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Avifauna	Nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet: In der Hecke: • Girlitz, Haussperling, Buchfink, Hausrotschwanz, Blaumeise, Weißstorch Nahrungsgebiet auf der Parkplatzfläche: • Meisen, Haussperling, Bachstelze, Girlitz, Stieglitz, Buchfink und Hausrotschwanz Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich (Kap. 8): • Erhalt der Hecke und Bäume im Norden des Plangebiets • Bei Rodung der Bäume der auf dem Parkplatz wird eine 1:1-Ersatzpflanzung erforderlich • Rodung von Bäumen und Gehölzen außerhalb der Brutzeit Ergebnis: Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Fledermausquartiere können in dem Baumbestand im Norden des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden erforderlich (Kap. 8): • Erhalt der Bäume Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung innerhalb des Plangebiets gegeben.	„nicht erheblich"	☒
		„erheblich"	☐

8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Ergebnis:

Im Plangebiet befinden sich in der nördlichen Hecke mit Höhlenbäumen Brutstätten verschiedener Vogelarten. Fledermausquartiere können in dem Baumbestand nicht ausgeschlossen werden. Die Parkplatzfläche dient als Nahrungsgebiet verschiedener Vogelarten. Durch den Erhalt der Hecke und der Höhlenbäume sowie der Überplanung der Fläche mit anschließender Durchgrünung ist von keinem Revierverlust auszugehen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden erforderlich.

Für Zauneidechsen und Amphibien besteht durch die Planung keine Beeinträchtigung der lokalen Population. Weitere Artengruppen sind nicht betroffen bzw. es ist keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet gegeben.

In den Textteil zu übernehmen:

Amphibienschutz während der Bauzeit (§ 9 (1) 20. BauGB, § 44 BNatSchG)

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte während der Wanderungszeit von Amphibien sind vor der Baufeldräumung Amphibienschutzzäune aufzustellen. Zur Sicherung der Maßnahme ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Bei Bauarbeiten zwischen September und Februar sind keine Amphibienschutzzäune erforderlich.

Pflanzgebot 1: Feldhecke zur Eingrünung des Erlebnisparks (§ 9 (1) 25a. BauGB)

Auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist eine Feldhecke mit heimischen und standortgerechten Sträuchern gem. der Pflanzenliste (Ziff. 9.4) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Feldhecke ist 3-reihig mit einer Breite von insgesamt 5 m und einer Länge von 378 m anzulegen.

Pflanzgebot 2: Pflanzung von Einzelbäumen zur Durchgrünung des Erlebnisparks (§ 9 (1) 25a. BauGB)

Bei Rodung der Bäume auf den Parkplatz ist für jeden gerodeten Baum ein neuer heimischer, standortgerechter Baum gem. der Pflanzenliste (Ziff. 9.4) innerhalb des Erlebnisparks zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt sind mindestens 116 Bäume zu pflanzen bzw. zu erhalten.

Pflanzbindung 1: Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25b. BauGB)

Auf der im zeichnerischen Teil dargestellten Fläche ist die Feldhecke mit Bäumen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

In die Hinweise des Textteils zu übernehmen:

Artenschutz gem. § 39 (5) BNatSchG i. V. m. § 44 BNatSchG

Rodungen von Gehölzen sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar außerhalb der Brutzeiten zulässig. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung auch im Zeitraum März bis September möglich, sofern keine Brutvögel betroffen sind.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen:

Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte.

Datum: 22.02.2019

Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

BUND-GRUPPE ZABERGÄU (2018): Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt", Gemarkung Cleebronn, Landkreis Heilbronn, Beteiligung nach § 4. Abs. 1, Satz 1 BauGB, Schreiben vom 21.05.2018

Dto. (2018a): Bbpl. Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt, Gemarkung Cleebronn, Schreiben vom 04.12.2018

LANDRATSAMT HEILBRONN (2018): Vorhaben: Bebauungsplan "Erlebnispark Tripsdrill - 2. Bauabschnitt" Ort, Lage: Cleebronn, AZ: 2018- 1618- BLPL Schreiben vom 13.12.2019

LVA (LANDESVERMESSUNGSSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2005): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 6920 Brackenheim, Stuttgart

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, Stand 21.07.2010

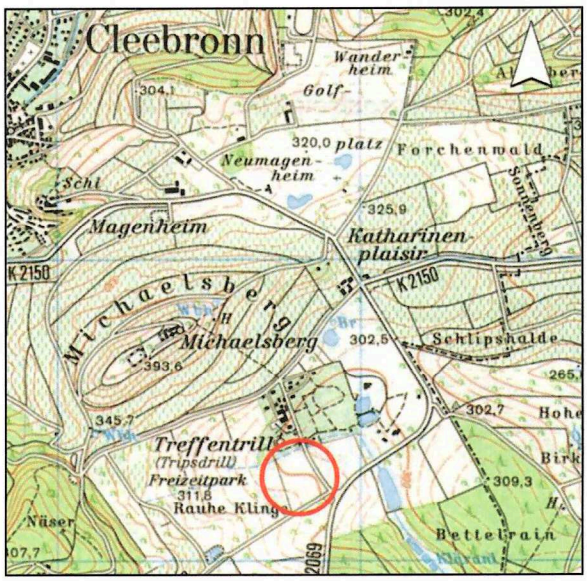
Dto. (2018): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet 24.01.2018 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Gemeinde Cleebronn, Gemarkung Treffentrill
Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan
„Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“

Natura 2000-Vorprüfung

– Anlage 2 zum Umweltbericht –



Kartengrundlage: TK 25,
Blatt 6920 Brackenheim (LVA BW 2005)

Proj. Nr. 143417
Datum: 22.02.2019

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINFÜHRUNG 3

1.1 Anlass und Zielsetzung 3

1.2 Vorhabengebiet und Lage zu den Natura 2000-Gebieten 3

2 NATURA 2000-VORPRÜFUNG 4

2.1 Das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000 4

2.2 Umsetzung von Natura 2000 in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz 4

2.3 VwV Natura 2000 5

2.3.1 Verträglichkeitsprüfung 5

2.3.2 Erheblichkeit 6

2.4 Natura 2000-Vorprüfung: Ergebnis 7

3 LITERATUR UND QUELLEN 8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1.2: Luftbild und Lage des Plangebiets (rot) mit Schutzgebieten (rosa: SPA-Gebiet, blau: FFH-Gebiet) 3

ANLAGE

Natura 2000-Vorprüfung (Formblatt)

1 Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Der Bebauungsplanverfahren „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt" auf Gemarkung Treffentrill befindet sich in der Aufstellung. Ziel ist die Erweiterung des Erlebnisparks auf dem bisher als Ausweichparkplatz genutzten Fläche. Es ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) auf einer Fläche von 3,15 ha geplant.

Folgende Schutzgebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet:

- Vogelschutzgebiet 6919-441 Stromberg (SPA-Gebiet)
- FFH-Gebiet 7018-341 Stromberg

Die Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung wird erforderlich. Auf den Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inkl. Abbildungen wird verwiesen.

1.2 Vorhabengebiet und Lage zu den Natura 2000-Gebieten

Abbildung 1.1: Luftbild und Lage des Plangebiets (rot) mit Schutzgebieten (rosa: SPA-Gebiet, blau: FFH-Gebiet)



Luftbild und Schutzgebiete (LUBW 2018)

Tabelle 1.1: Übersicht der Gebiete und Flächen

Gebiet	Fläche
Bebauungsplan „Erlebnispark – Tripsdrill – 2. Bauabschnitt"	ca. 3,15 ha
Anteil Bebauungsplan im FFH-Gebiet „	0,00 ha Abstand ca. 50 m
Anteil Bebauungsplan im Vogelschutzgebiet	0,00 ha Abstand ca. 10 m
FFH-Gebiet „Stromberg" FFH 7018-341	11.787,6 ha
Vogelschutzgebiet „Stromberg„ SPA 6919-441	10.305,7 ha

2 Natura 2000-Vorprüfung

2.1 Das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL) bildet zusammen mit der „Vogelschutz-Richtlinie" (Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 [alt: 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979] über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – VRL) das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000, das Arten und Lebensräume innerhalb der EU in einem Länder übergreifenden Biotopverbundnetz schützen und somit die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten soll. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen.

Im Sinne der FFH-Richtlinie (Artikel 1) bedeuten:

- „Prioritäre natürliche Lebensraumtypen": (...) vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen besondere Verantwortung zukommt.
- „Prioritäre Arten": (...) für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung (...) besondere Verantwortung zukommt.

2.2 Umsetzung von Natura 2000 in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz

Durch die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

§ 34 Abs. 2 BNatSchG bestimmt, dass das Projekt unzulässig ist, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen in für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Natura 2000-Gebiets führen kann.

§ 34 Abs. 3 BNatSchG formuliert die Ausnahmen. Danach darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bestimmungen der Zuständigkeiten bzw. Festlegung von Rechtsverordnungen werden auf Länderebene im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in § 36 bis 38 geregelt.

2.3 VwV Natura 2000

Das Land Baden-Württemberg formuliert in der VwV Natura 2000 vom 16. Juli 2001 die Anforderungen an die Prüfung von Projekten auf ihre Verträglichkeit. Nach Punkt 5.4.1 ist *in einem ersten Prüfungsschritt aufgrund einer **überschlägigen Betrachtung** festzustellen, ob überhaupt erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgehen können. Eine derartige Geeignetheit ist zu bejahen, wenn Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen. (..). Eine abschließende Prüfung, ob ein Projekt tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, erfolgt erst im Rahmen der **Verträglichkeitsprüfung** selbst.*

In Punkt 6.1 „Alternativenprüfung" wird die Forderung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausgeführt: danach *ist zunächst das Bestehen einer zumutbaren Alternative zu prüfen. In Betracht kommen sowohl die Wahl eines anderen Standorts als auch eine andere Art der Ausführung. Durch die Alternative müssen die mit dem Projekt angestrebten Ziele im Großen und Ganzen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Identität des Projektes). Die Pflicht zur Alternativenprüfung ist einer Abwägung nicht zugänglich. Bei der Beurteilung von Alternativen ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten.*

Die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Grundsätze gelten grundsätzlich für die Natura 2000-Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung.

2.3.1 Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung ist analog der Eingriffsregelung Bestandteil des jeweiligen Zulassungs- oder sonstigen Verfahrens. Sie hat jedoch gegenüber der UVP oder der Eingriffsregelung

- einen anderen Schutzgegenstand (Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-Richtlinie),
- eigene Bewertungsmaßstäbe (Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes),
- einen Untersuchungsraum, der Bezug auf das Natura 2000-Gebiet nimmt,
- andere Kriterien für Bestandsaufnahme und -bewertung.
- Aus der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich spezielle Rechtsfolgen.

2.3.2 Erheblichkeit

Bei einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird ausschließlich geprüft, inwieweit zu erwarten ist, ob das Projekt zu **erheblichen** Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die **Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen** führen kann. Artikel 1i der FFH-Richtlinie, fordert hierbei „günstige” Erhaltungszustände in den Schutzgebieten. Diese liegen vor,

- wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird;
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird;
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern und die Populationsgröße nicht abnimmt.

Gemäß o. g. Parameter ist nachstehend zu prüfen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten vorgenannter Arten bzw. auch zu Summationseffekten mit anderen Vorhaben führen kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist vorhanden, wenn feststellbare negative Einwirkungen auf Lebensräume oder Arten gegeben sind. Dabei ist nicht jeglicher Flächenverbrauch im Lebensraum geschützter Vogelarten von vornherein als erheblich zu bewerten. Auswirkungen, die sich jedoch negativ auf die Populationsgröße auswirken, sind erheblich (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Gemäß den Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gem. § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Erheblichkeit sich nur auf das betroffene Schutzgebiet beschränkt, eine Ausweitung des Bezugsraums auf das gesamte Schutzgebietsnetz oder sonstige Verbreitungsgebiete mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig. Folgende Faktoren zur Bewertung der Erheblichkeit sind heranzuziehen:

- Flächengröße
- Standortansprüche
- Charakteristisches Arteninventar
- Entwicklungszeit
- Ansprüche der Arten
- Empfindlichkeit der Arten
- Wechselbeziehungen
- Isolation der Populationen
- Gefährdung der Art

Zudem wird auf die (damals in Bearbeitung befindliche) Fachkonvention verwiesen, die mittlerweile erschienen ist. (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

2.4 Natura 2000-Vorprüfung: Ergebnis

Gemäß der VwV Natura 2000 erfolgt für das geplante Bauvorhaben eine Vorprüfung (**überschlägige Betrachtung**). Die Vorprüfung wird in Form einer Checkliste/Formblatt (LUBW 2009) durchgeführt. Diese befindet sich in der Anlage.

Hinweise zu den Datengrundlagen

Eine Kartierung der Lebensraumtypen oder der Arten der Natura 2000-Gebiete im Gelände erfolgt im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung nicht. Es wird auf die verfügbaren Daten zurückgegriffen.

Erhaltungsziele: Bei FFH- und Vogelschutzgebieten, für die bereits ein Managementplan (MaP) vorliegt, werden die Erhaltungsziele im Map dargestellt und sind dort konkretisiert.

Für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg" liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan von 2011 vor.

Für das EU-Vogelschutzgebiet 6919-441 „Stromberg" liegt ein Pflege- und Entwicklungsplan von 2011 vor.

Lebensraumtypen (inkl. prioritäre LRT): Die FFH-Lebensraumtypen und die FFH-Arten werden im Rahmen der Erstellung der Managementpläne kartiert. Auf den managementplan wird verwiesen. Auch die Biotopkartierungen bieten Anhaltspunkte für Vorkommen der Lebensraumtypen.

Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung:

Gemäß der VwV Natura 2000 erfolgt für das geplante Bauvorhaben eine Vorprüfung (**überschlägige Betrachtung**). Die Vorprüfung wird in Form einer Checkliste/**Formblatt (LUBW 2013)** durchgeführt. Diese befindet sich in der Anlage.

FFH-Gebiet:

Lebensraumtyp:

Für die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Arten:

Für die Arten des FFH-Gebiets sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Vogelschutzgebiet:

Vogelarten

Für die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Datum: 22.02.2019

Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

3 Literatur und Quellen

LAMBRECHT, HEINER & JÜRGEN TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FKZ 804 82 004)

LUBW (Hrsg.) (2007): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Erhaltungszustände der Arten für den Bericht 2007)

Dto. (2008): FFH-LRT in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in Baden-Württemberg

LUBW, LGL (2018): Online-Daten- und Kartendienst (Räumliches Informations- und Planungssystem der LUBW, amtliche Geobasisdaten LGL)

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg“ mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg“ und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn“ – bearbeitet von ARGE Planungsgruppe Stromberg

SCHUMACHER, JOCHEN & PETER FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren

VwV Natura 2000 (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19 a bis 19 f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001 – Az.: 63-8850.20 FFH. – Gemeinsames Amtsblatt vom 29.08.2001

WIDMANN, H.-G. (2014): Landratsamt Heilbronn. Ausbau der K 2069 bei Cleebronn bis zur Kreisgrenze. Faunistische Erhebungen und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Fassung vom 22.11.2014

Anlage:

Natura 2000-Vorprüfung, Formblatt der LUBW

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	**Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“ Landkreis Heilbronn**	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) *7018-341* *6919-441*	Gebietsname(n) *Stromberg (FFH-Gebiet)* *Stromberg (Vogelschutzgebiet)*
1.3	Vorhabenträger	Adresse Erlebnispark Tripsdrill	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	Gemeinde Cleebronn	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Heilbronn	
1.6	Naturschutzbehörde	im Landratsamt Heilbronn	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	**Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“** Größe Vorhaben: ca. 3,15 ha Plangebiet liegt außerhalb des FFH- und des SPA-Gebiets Die Natura 2000-Vorprüfung ist Anlage zum Umweltbericht des Bebauungsplans. Darauf wird verwiesen. ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

(vgl. Umweltbericht Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill – 2. Bauabschnitt“)

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Hohe Str. 9/1
72793 Pfullingen

Telefon * *07121-99421-6*
Fax * *07121-99421-71*

E-Mail * *mail@pustal-online.de*

* sofern abweichend von Punkt 1.3

[Proj. Nr. 143417]

Bearbeitungstand:
22.02.2019

Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

Datum Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter http://natura2000-bw.de => „Formblätter Natura 2000“

Eingangsstempel Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem. § 34 Abs. 1a BNatSchG)

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

☐ in einem Natura 2000-Gebiet oder

☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇨ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

☒ **ja** ⇨ weiter bei Ziffer 5

☐ **nein** ⇨ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇨ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 7018-341:		
3130 Oligo-bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	Keine	
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Keine	
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Keine.	
6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	Keine.	
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	Keine.	
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	Keine	
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Keine.	
7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore	Keine	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)	Keine.	
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	Keine.	
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen	Keine.	
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	keine	
9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	Keine.	
9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	Keine.	
9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	Keine	
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	Keine.	
9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion	Keine.	
91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	Keine.	
Arten des FFH-Gebiets 7018-341:		
Astacus torrentium [Steinkrebs]	Die kleinste heimische Flusskrebsart besiedelt in erster Linie sommerkühle, natürliche oder naturnahe und unverschmutzte Bachoberläufe. Dort bevorzugt er schneller strömende Abschnitte. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Bombina variegata [Gelbbauchunke]	Primärlebensräume sind Tümpel. Zu den Landlebensräumen zählen insbesondere schattige und feuchte Wälder mit Rückzugsmöglichkeiten unter Wurzeln, Gestein und in Erdspalten. Im Rahmen der Faunistischen Erhebung zum Ausbau der K 2069 wurden 2014 keine Gelbbauchunken nachgewiesen. Potenzielle Biotope wurden kartiert. Es handelt sich um teilbesonnte Kleinstgewässer. (WIDMANN 2014) Diese Strukturen sind in der unmittelbarer Umgebung und im Plangebiet nicht gegeben. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Callimorpha quadripunctaria [Spanische Flagge]	Häufig an wärmebegünstigten Waldrändern und Heckensäumen. Dort vor allem im Bereich von Hochstaudenfluren. Keine spezifischen Raupen-Futterpflanzen. Als Nektarpflanze der Imagines wird der Wasserdost (Eupatorium cannabinum), der am Albtrauf hauptsächlich am Rande von Wegen im feuchten und wechselfeuchten Bereichen wächst, bevorzugt. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Cottus gobio [Groppe]	Die Groppe bewohnt vor allem saubere, rasch fließende Bäche und Flüsse mit kiesigen bis steinigen Substraten und gut strukturiertem Gewässerbett. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Dicranum viride [Grünes Gabelzahnmoos]	Als Lebensraum besiedelt diese Art Wälder mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Bodenfeuchte, zuweilen jedoch auch trockenere Standorte, z.B. Eichen-Hainbuchenwälder. Das Moos wächst am Stamm von Laubbäumen überwiegend in alten Waldbeständen, besonders an Buchen, aber auch an Eichen, Hainbuchen und Erlen Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Leucorrhinia pectoralis [Große Moosjungfer]	In Baden-Württemberg besiedelt die Große Moosjungfer vorwiegend gut besonnte Torfstiche in Nieder- und Übergangsmooren, deren Wasseroberfläche von Tauch-, Schwimmblatt- und niedrigwüchsigen Sumpfpflanzen locker durchsetzt ist. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Lucanus cervus [Hirschkäfer]	Primärlebensräume sind alte Laubwälder - vorzugsweise mit Eichen - sowie an Waldrändern, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen zu finden. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke. Eine Lebensraumeignung wird in den Höhlenbäumen im Plangebiet ausgeschlossen. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]	Der Falter tritt in einer Vielzahl von sonnigen Lebensräumen des Offenlandes auf. Als Nahrungspflanze dienen den Raupen verschiedene Ampferarten, So ist der Große Feuerfalter in Feuchtwiesen, an Gräben und in feuchten Grünlandbrachen verbreitet. Er kann aber auch auf Ackerbrachen, Ruderalstandorten sowie an weiteren Standorten an denen Ampfer wächst, auftreten. Die Falter orientieren sich gerne an besonderen Strukturen in der Vegetation sowie im Gelände. Günstig für sie ist daher ein extensiv bewirtschaftetes Nutzungsmosaik mit hoher Strukturvielfalt. Keine Lebensraumeignung im Vorhabengebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Maculinea nausithous [Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling]	Der Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling besiedelt nicht zu stark gedüngte, feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), der Raupennahrungspflanze. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Maculinea teleius [Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling]	Der Falter besiedelt, zumeist zusammen mit dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisen- Bläuling, nicht zu stark gedüngte, feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen. Die Lebensräume sollten reiche Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), der Raupennahrungspflanze dieser Art aufweisen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Myotis bechsteini [Bechsteinfledermaus]	Die Bechsteinfledermaus bewohnt vor allem naturnahe feuchte Laub- und Laubmischwälder mit kleinen Wasserläufen. In Baden- Württemberg scheint die Art aktuell an Eichenwälder gebunden zu sein. Wochenstubenkolonien halten sich meist in Baumhöhlen oder in Nistkästen auf. Eine Lebensraumeignung wird in den Höhlenbäumen im Plangebiet ausgeschlossen. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Myotis myotis [Großes Mausohr]	In Mitteleuropa ist das Große Mausohr an Gebäude als Sommerquartiere gebunden, insbesondere an alte Häuser, Schlösser und Kirchen mit warmen, geräumigen Dachstühlen. Vereinzelt werden auch Tiere in Nistkästen oder Baumhöhlen gefunden. Eine Lebensraumeignung wird in den Höhlenbäumen im Plangebiet ausgeschlossen. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Rosalia alpina [Alpenbock]	Der Alpenbock besiedelt vor allem lichte, wärmebegünstigte Buchenwälder des Albtraufs oder kleinflächige Lichtungsbereiche. Eine Lebensraumeignung wird in den Höhlenbäumen im Plangebiet ausgeschlossen. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Triturus cristatus [Kammolch]	Kammmolche können fast alle Typen stehender Gewässer besiedeln, stark saure Gewässer sowie Fließgewässer werden jedoch gemieden. Ideal sind größere, besonnte, mindestens 70 cm tiefe und fischfreie Gewässer mit reicher Unterwasservegetation, lehmigem Untergrund und nur wenig Faulschlamm am Boden. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Unio crassus [Bachmuschel]	Die Kleine Flussmuschel besiedelt vor allem saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer, die eine mäßige bis starke Strömung aufweisen. Sie kommt nur ausnahmsweise auch in sauberen Seen vor. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Arten des Vogelschutzgebiets 6919-441:		
Aegolius funereus [Raufußkauz]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Alcedo atthis [Eisvogel]	Art der Gewässer. Es ist kein Eingriff oder eine Beeinträchtigung von Gewässern absehbar. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Bubo bubo [Uhu]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Columba oenas [Hohltaube]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Coturnix coturnix [Wachtel]	Offenlandart. Plangebiet aufgrund des Mangels an Getreidefeldern, des Parkplatzes und der nahen Kulisse des Erlebnisparks und hoher Bäume nicht geeignet. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Dryocopus martius [Schwarzspecht]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Falco peregrinus [Wanderfalke]	Brutplätze an Felsen, Steinbrüchen und hohen Gebäuden (oft in Brutkästen). Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Kein Brutplatz in der unmittelbaren Umgebung. Wanderfalken haben große Reviere. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Falco subbuteo [Baumfalke]	Breites Spektrum der Brutgebiete von offenen Agrarlandschaften bis stark bewaldete Gebiete. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Ficedula albicollis [Halsbandschnäpper]	Art alter, reich strukturierter Wälder und der Streuobstwiese mit alten Bäumen und gutem Höhlenangebot. Als Nahrungsgast und Brutvogel allgemeine Bedeutung in den Streuobstwiesen in der Umgebung. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Im Streuobstbestand der Umgebung wurde kein Halsbandschnäpper nachgewiesen. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Glaucidium passerinum [Sperlingskauz]	Waldart. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Jynx torquilla [Wendehals]	Halboffenlandart. Hier Art der Streuobstwiese. Als Nahrungsgast und Brutvogel allgemeine Bedeutung in den Streuobstwiesen in der Umgebung. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. Im Streuobstbestand der Umgebung wurde kein Wendehals nachgewiesen. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Lanius collurio [Neuntöter]	Halboffenlandart, die vor allem Hecken und Gebüsch mit dornigen und stacheligen Gehölzen besiedelt. Als Nahrungsgast und Brutvogel allgemeine Bedeutung in der Umgebung. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Lanius excubitor [Raubwürger]	Art der halboffenen Landschaften. Verbreitungsschwerpunkt in Norddeutschland. In Baden-Württemberg nur noch ausnahmsweise Brutvogel. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Lanius senator [Rotkopfwürger]	Art der extensiv genutzten Streuobstwiesen. Intensiv genutzte Streuobstwiesen werden nicht genutzt. In den großen Flussauen, etwa am Oberrhein und an der Donau, besiedelt der Rotkopfwürger auch Pappelalleen. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Lullula arborea [Heidelerche]	Halboffenlandart. Brutplätze in lichten Kieferwäldern und Heiden. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Milvus migrans [Schwarzmilan]	Brutplätze sind alte Laubholzbestände und Auenwälder. Fläche bleibt potenziell zum Nahrungserwerb erhalten. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Milvus milvus [Rotmilan]	Brutplätze bevorzugt in lichten Altholzbeständen in Waldrandlage. Keine Beeinträchtigung von Waldflächen. Fläche bleibt potenziell zum Nahrungserwerb erhalten. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Motacilla flava [Schafstelze]	Besiedelt extensives Grünland, Ackergebiete mit Vorliebe Rapsanbau und offene Mooren. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Pernis apivorus [Wespenbussard]	Brutplätze sind vielfältig strukturierte Landschaften mit Offenland und altem, lückigem Wald. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Phylloscopus bonelli [Berglaubsänger]	Brutplätze in steilen, trockenwarmen Felsen und Hängen in lichten Wäldern. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Picoides medius [Mittelspecht]	Art alter Wälder und dicht bestandener Streuobstwiesen mit grobborkigen Bäumen z. B. Eichen und Birnen. Als Nahrungsgast und Brutvogel allgemeine Bedeutung in den Streuobstwiesen in Waldnähe. Höhlenbäume bleiben erhalten. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) **[Fettdruck:** Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	**Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:**	Vermerke der zuständigen Behörde
Picus canus [Grauspecht]	Art der Streuobstwiese mit Übergang zu Waldhabitaten. Als Nahrungsgast allgemeine Bedeutung in den Streuobstwiesen der Umgebung. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Rallus aquaticus [Wasserralle]	Art der Gewässer. Es ist kein Eingriff oder eine Beeinträchtigung von Gewässers absehbar. Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]	Art der Gewässer. Es ist kein Eingriff oder eine Beeinträchtigung des Gewässers absehbar. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	
Vanellus vanellus [Kiebitz]	Offenlandart. Plangebiet aufgrund des Mangels an feuchten Wiesen, des Parkplatzes und der nahen Kulisse des Erlebnisparks nicht geeignet. Keine Lebensraumeignung im Plangebiet. **Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele absehbar.**	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	Betroffene Lebensraum-typen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	**anlagebedingt**			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Keine.	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.	
6.1.2	Flächenumwandlung	Dto. Flächenverlust	Dto. Flächenverlust	
6.1.3	Nutzungsänderung	Dto. Flächenverlust	Dto. Flächenverlust	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Keine.	• Es findet keine Flächenzerschneidung von Lebensraumtypen oder Lebensstätten statt.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	Keine.	• Keine Änderung des Wasserregimes absehbar	
6.2	**betriebsbedingt**			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Keine.	• Stoffliche Emissionen können durch Besucherverkehr bedingt werden. Eine gewisse Erhöhung des Besucherverkehrs durch neue Attraktionen kann nicht ausgeschlossen werden. **Eine (erhebliche) Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen der Umgebung ist durch eine mögliche Verkehrszunahme jedoch nicht absehbar.**	
6.2.2	akustische Veränderungen	Keine.	• Durch neue Attraktionen werden im Plangebiet akustische Störungen durch die Attraktionen und durch die Besucher zunehmen. • Die akustischen Wirkungen sind im Zusammenhang mit den akustischen Wirkungen der bestehenden Freizeitanlagen zu betrachten (Erlebnispark, Wildparadies). **Es sind in der Summe keine erheblichen Erhöhungen mit erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.**	
6.2.3	optische Wirkungen	Keine.	• Durch neue Attraktionen werden im Plangebiet optische Störungen durch die Attraktionen zunehmen. • Die optischen Wirkungen sind im Zusammenhang mit den Wirkungen der bestehenden Freizeitanlagen zu betrachten. (Erlebnispark, Wildparadies) **Es sind in der Summe keine erheblichen Erhöhungen mit erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.**	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Keine	Keine	
6.2.5	Gewässerausbau	Keine	Keine	

6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Keine	Keine
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Keine.	• Es findet keine Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision von Lebensraumtypen oder Lebensstätte statt.
6.3	**baubedingt**		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Keine.	• Gebiet ist bereits erschlossen • Umfang Baustellen/Lagerplätze werden als gering eingestuft, da diese innerhalb des Plangebiets entstehen sollen. **Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.**
6.3.2	Emissionen	Keine	Keine
6.3.3	akustische Wirkungen optische Wirkung	Keine.	• Während der Bauphase kann es zu einer temporären Lärmbelastung kommen. **Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende geschützte Vogelarten absehbar.**
6.3.4	–	–	–

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum-typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zu-ständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

Literatur

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002): Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

MLR – MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (Hrsg.) (2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

MLR – MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (Hrsg.) (2010): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.) (2011): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7018-341 „Stromberg" mit EU-Vogelschutzgebiet (VSG) 6919-441 „Stromberg" und VSG 7018-401 „Weiher bei Maulbronn" – bearbeitet von ARGE Planungsgruppe Stromberg

WIDMANN, H.-G. (2014): Landratsamt Heilbronn. Ausbau der K 2069 bei Cleebronn bis zur Kreisgrenze. Faunistische Erhebungen und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Fassung vom 22.11.2014

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

☒ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen